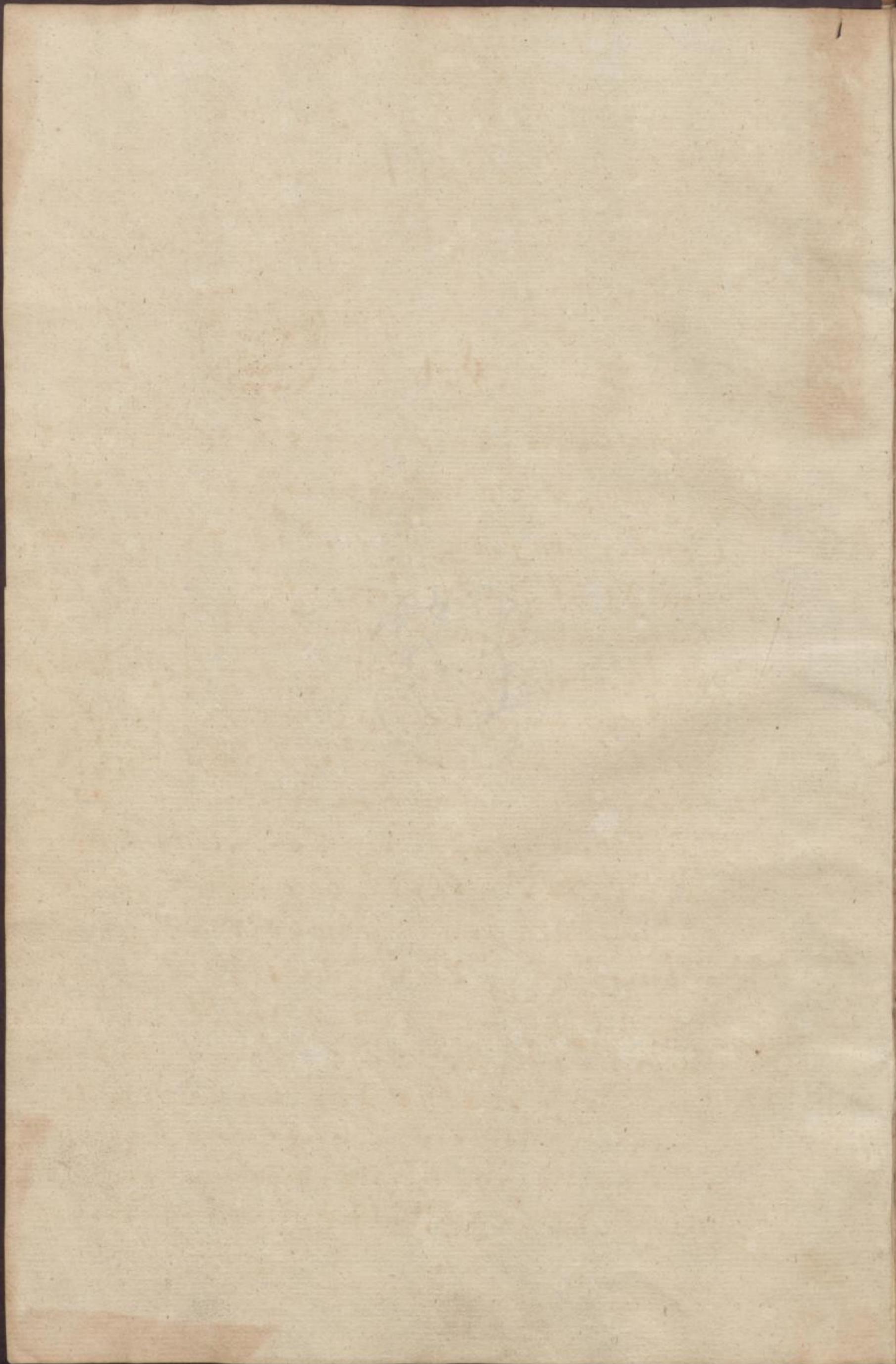


L.I. 200.

L. I. 209.

~~F 214~~

Alte 1948 KN 413



Caput. I.

Von Bestellung des Rathes

Collegii

§. 1.



Obwohl demöge der von König
 Sigismundo in Böhmen ertheilten
 Confirmation des Rathes Ehre bei
 der Stadt Görlitz de anno 1420.
 unter andern herordnet, daß drey
 Rathsmann und Vöhöggen achtzehn
 und der Bürgermeister der Neun
 zehende sein soll, diese Zahl auch in
 gegenwärtigen Zeiten nicht über
 schritten worden, gestalt den das
 gesamte Rath Collegium besteht
 aus folgenden Membris bestehet,
 als nemlich vier Bürger Meistern,
 einen Syndico, einen Stadt Richter,
 sechs Scabinis, vier Senatoribus,
 und drey Rath Verwandten von
 denen Zünften; so ist doch bei der
 allernachlässigst, angestanden Com
 missarijhen Untersuchung des Rathes

und gemainter Stadt Wessub all hi
nötig besündten worden, nicht, vor off
ratione numeri als die lichte Offici
orum einige Änderung zu taten,
bedorant da die zeitliche forsch,
nung geltet, das die bei der Stadt
zittan auch, solch Maß zu gehet,
in einrichtung sehr guten Nutzen
gehört hat, auch durch die all,
quä die. Rescripta sub dato 15. Aug.
und 31. Oct. 1735. gemaintert auch,
solten worden, in conformitat der,
selben das futuram bei einigen
Stadt, ordert, solch applicabel
gleichfalls zu regulieren. Dessen
nach wird in zukünft das Kathol
Collegium solgendermaßen be
setzt, das eine zeitig Bürger Meis
ter, und dabei die selben in jähr
Wechsel, in Gegenseit abwechselnd
Stadt Richter beständig regentes
bestehen, welchen ein Professor
Judicii zugegeben wird, der be
dürftigen falls die vices pro
toris bei vorbestimmten Stunden,
genötigt Brauchheit, fällt der,
tritt, auch, statt der bisstigen



älteren Scabini angesehen werden
 dan, darunter vier Scabini, ingleichen
 vier Senatores gradus werden sol-
 len, welche ohne Wechsel beständig
 zu Rathgängen sitzen, um die vorhan-
 denen Expedienda istra Obliegen-
 heit nach mit besorgen sollen, da in
 Gegenwart ab ihnen istra drei
 Rathes Verwandten von Zünften
 in statu quo verbleibet.
 §. 2.

All die weilen auch bey dem Rathes
 Collegio nicht allein Justitz, Policeij
 und das Publicum inbegriffen, son-
 dern auch das Commercium und das
 bürgersliche Wesen insunder zeit an-
 gehenden Sachen zur Rathschel-
 ung vor zu bringen sollen, und
 solches getalt bey der Sitzung des
 Rathes Bühlle dahin zu drucken sein
 will, das sowohl Literati als auch
 auß der Kaufmannschaft, und der
 Handwercklichen und übrigen Bür-
 gerschaft einige Membra mit
 hinzugezogen werden; als ist
 in Zünften istzeit die finstlich-
 tung istgetalt zu reguliren, §.

Diegleichen Subjecta mit in dem Rath
Collegium genommen, und die Hülff
dort vier beständig sitzen in dem Rath
hätten auß solchen Proportionen so zu
den Herrn Urbanio und zu den übrigen
bürgerhaft auß dem Herrn Gaudert,
Herrn Grotz, die andere Hülff aber
auß dem Herrn Lüpfen bestehn, und solches
gestalt wenigstens zu dem Rath
den in dem Collegio beständig sind.
Jedoch wird dem Gütlichen Rath
die Wahl hierzu zu thun und gesich
ten Subjectorum billig überlassen.

§. 3.

Zur Ehre, und Abwehrung bei dem
Rath Hülff ist zu dem Herrn untrügli
chen Zeiten für, der Tag Agidii auß
gesetzt worden; nach dem aber der
Magistrat selbst die Veränderung
solcher Tage dort nötig und nützlich
achtet, angesehen solches nicht al
lein untrüglich in dem Willkür
Land Tag Barth: einzufallen solt,
get, sondern auch zum termino a quo
et ad quem dort abzulegen den Ad
ministrations Rechnungen der Jah
re Zeit nach, sich unbekannt ist.
Alle soll an dem Tag statt bürgerhaft für

Das 1^{te} Julii in dem Jahrbuch angesetzt
 sein, an welchem die Ehre, und Wahl
 vorgenommen, und so wohl wegen ab-
 wesenden Regiments, als auch
 wenn ein neues Membrum zu sein,
 dessen, nötige Deliberation gefolgt,
 die Wahl darauf per vota ge-
 schlossen, und das solt paria an-
 sehen möchten dem Regiments
 Bürger Meistern das votum decisi-
 vum zu treffen stetig stehen, auf-
 die dem abt. so per majora gefolgt,
 und die übrigen, so die meisten
 vota bekommen, das verbleibt geachtet
 werden soll. §. 4.

Der solchtraghalt wichtig besitz-
 ten und bestellten Rath Collegio
 soll dahin gehen werden, daß die
 in Justiz, Policey und Rath Sachten
 vorkommende Casus bei denen höchst
 gehaltenen Zudley Sitzungen in pleno
 ordentlich vorgetragen, nach allen
 dardie vorkommenden Umständen
 wohl verhandelt, und endlich durch
 einmütigen Rathschluß resol-
 viert werden. In nun
 §. 5.

in Collegio sich rurs Vacantz + rurs,
man möcht, so ist die Stelle durch rurs
hoch + rurs angereicht + rurs ma + rurs + rurs
lich anzuhellen + rurs Wahl zu rurs + rurs
und damit länger nicht als bis zur
nächsten Ehre zeit anzuhellen.
Gleichheit aber d. G.

sich allhier geschmiden, das die Consu-
tus, so wohl als die übrigen Membra
des Rathes Collegii besteht mit ab-
sonderter Ehre belegt worden,
also hat es noch rurs + rurs in d. rurs + rurs
bestanden, und sollen die rurs + rurs + rurs
rurs, Syndicus, Stadt Richter, auch
sämtliche zum Rathes Ehre gehörig
ge rurs + rurs, so sie ihre Officia
würdelich antworten, rurs + rurs nach
der besteht üblich ge rurs + rurs Formul
rurs + rurs, rurs + rurs aber amoch
bestanden rurs + rurs rurs + rurs, daß
sie rurs + rurs + rurs rurs + rurs Rathes
Ordnung in allen Punkten und An-
suhlungen nach rurs + rurs + rurs, rurs
rurs auch über die rurs + rurs + rurs
rurs, rurs + rurs mit rurs + rurs + rurs
Angaben rurs + rurs Geldes zu rurs + rurs
rurs + rurs + rurs über sich haben,
e. g. rurs + rurs Richter, Stadt rurs + rurs
rurs + rurs, Actuarius, Cassier + rurs.

bey ihret Verpflichtung zugleich auch
 die in Marggrafthum Oberlausitz
 A. 1708. publicirte Constitutionem von
 antwortlichen Gütern ausdrücklich
 zu verstehen sind, nicht wenigstens von den
 von dem in Zülchthum stehenden
 der Gemeindegeld an Eigenschaft auf der
 oberhalb bey der Constitution abge-
 fordert, und mit ob in demnachst
 gen. öffentlichem Acta registriert
 werden soll. Und obgleich

§. 7.

Das antwortliche Rathen bestimmen der
 Rathen, mit welchem die Consules
 sich bey ordentlichen Convocationen
 des Rathes Collegii die prerogative
 angenommen, in die Rathes Stube al-
 lein einzusetzen, und die übrigen
 Membra Collegii zu halten und gan-
 tzen Stunden an dem vor dem Rathes
 Stube warten zu lassen, sich allhier
 nicht zu äußern, oder die Rathes halten
 dergleichen geschäft zu thun; so
 wird doch im künftigen Zeiten wil-
 len, und damit in diesem Punkt ge-
 der Ordnung stünde bey behalten
 werden, ausdrücklich festzusetzen, dass
 vorerst, das binnen sechs auf dem
 Rathes Collegio bey ordinaris und ex-
 traordinair zusammenberufenen Rathen

sehen soll, so fort in die Rath Collegia
und an seinen gehörigen Rath sich zu
begeben. Will die Rath auch

§. 8.

sich an hiesigen Rath gescheiden hat
dass der Syndicus zugleich die Stelle
des ersten Cabini bekleidet, und dass
diese Officia zusammen gantz incompa-
tibel sind, so soll in Zukunft zu die-
ser beständigen Norma dienen, dass
alle dergleichen Besetzungen, welche der
Rath gethätigt, oder bestellungen oder In-
structiones enthält, als der Syndicus,
Ober- und Unter- Stadtschreiber, Actua-
rius, Cassier, so aus obigen und an-
deren gebräuchlichen Verfahren in dem
Rathstuhl selbst, so lange sie in die-
ser Dienstung stehen, nicht gezogen
werden sollen; so haben aber die,
welche dergleichen sind, ihrer Willigkeit, be-
stellungen, um abgesetzt, oder Instruc-
tionen gemäß zu bezeigen, dass er
etwas sich zu dem andern nicht
zubinden, oder dabilen nicht gehört
an sich zu ziehen, die Bürger bezieht,
deutlich zu tractiren, auch unter sich,
und überhaupt dergantz Rath Col-
legium sich freundlich und freundlich
gegen einander zu befragen. Wenn

§. 9.

Solche Negotia des Casus vorfallen,
 bey welchem dem Publico zum Besten
 expediret wird, das Deputationes
 ex Corpore Senatus an einen oder den
 andern Hofabgesandten, oder alle,
 in der höchsten Nothfällen durch
 Bericht nach Hofe geschickt werden,
 so wird, das dergleichen a Consulibus
 eigenmächtig und allsint resolviret
 wirdt, siro durch gützlich Verbothen
 und untersagt, sagt, sagt, aber
 ut, das so viel die Deputationes und
 Reisen anbetriefft, bey zusammen
 gantzem Rath von dem Consule regente
 dem Collegio davon gehörig Vortrag
 gehalten, hiervon nöthig Consulta-
 tiones darüber geflohen, und das Con-
 clusum ordentlich ad protocollum ge-
 bracht, auch so wohl expedirenden
 falls mit aller Zeit, alb auch nach zu-
 rückkunft dero Deputationen von
 dem Hofe angebracht wirdt, und
 durch Alliche Relation ad Acta abge-
 hantelt, solche in Collegio abgelesen,
 und nach Erwintem dertig + dero
 stante zu thun stign möchte, nicht
 lich + wogten, und alls mit fließ

protocolliret und da, was ab da die
abgeschickte Fortsetzung Ihrer Briefe
anlangt, dabey ist diese Ordnung zu
halten, das die Briefe, welche selbst die
Briefe abzulegen zu hören ist durch
evidentem Vortrag zum Briefe
resolviret, dieses ihm abzugeben,
ist, öffentlich abzugeben, und von die-
sem Membris Senatus, welche dabey
zugewogen werden, sonderlich in causis
arduis significet und da. Brief die,
gleichem Brief soll auch

§. 10.

mit Ihnen zum Rath Hügel gehöri-
gen Oeconomicis und Bau, darzu ge-
halten werden, nehmlich alle die,
gleichem vorkommende Fälle, sollen
dem gantzen Collegio von dem vorge-
setzten Bürgen Ministern vorgelesen,
und darüber concludiret werden,
gestalt dem rundern Membro
der selben nach seiner Willigkeit ob-
liegt, alle dabeyige, was zu be-
stimmung des Nutzens, und Nutzen,
denn die Bedienung bey dem Publico
was nicht, sonderlich anzugehen, und
davor besorgt zu seyn, in specie aber
soll rundern Rathes Glieder da,

Haupt aber dahin mit zu sehen, daß
 in Rath und zu denen Officiis publicis
 solch Leute gezogen werden, deren
 Zustand also beschaffen ist, daß sie sich
 und die Ihrigen ohne Absicht auf die
 vom Rath Ansehung zu verwalten haben,
 die Ehrlichkeit pflegen zu verwalten
 vermögen, mit ihnen den gemeinen
 zu dem besten sondern allen privat
 Interesse dergleichen Ehren Stellen
 bekleiden können, gestalt dem die
 tägliche Verwaltung bezeugt, daß
 dem die Rath Rathschuten ihre Sub
 sistentz einig und allein vom Rath
 ganz zu Nutzen müssen, das Publi
 cum ohne schelbarm Nachteil davon
 zu verwalten habe. Jahr 1400
 §. 3.

Bei der bevorstehenden Wahl des Rathes,
 Rathschuten, alle Absichten auf Ehre
 und Mühe, für die Freiheit der Stadt
 zu setzen, auch in der allmahligen
 Kosten zu sein, die aber selbige
 lediglich auf die Gerechtigkeit und
 Integrität des Rathes zu verwalten
 Rathschuten gerichtet werden sollen,
 dem obgleich §. 4.

Die von Kaiser Carolo IV. Ao: 1375.
 von König in Böhmen Sigismundo

1420. und von Könige Ferdinando
1. Ao: 1559. allseitig glorwürdig,
von Landrecht als Marggrafen
in Ober Lausitz, dem Rath zu Görlitz
ertheilt, und respect: confirmirt Pri-
vilegia sine Regis Eius und Wahl
für männlichen Gendarmen etc.,
haten; ist doch auch demselben
nicht entgegen, wenn mit allem Fleiß
dahin gebracht wird, daß solches,
inbegriffen, wohl bemerkt und
angesehen, auch das harte und etc.,
nützlich zu Rath Gliedern
verbleibet werden, besonders aber
S. 5.

Verbleibet die oballegirte Confirma-
tion des Eius Königs Sigismundi
mit Tüchtigen Worten:

Das in dem Rath, Vater und Sohn,
Zukunft verbindet auch die Eius
und die dem, in gl. die Eius und
verbindet Kinder, miteinander
nicht getrennt werden.

mit den Professoren in dieser Ober-
hosen Gradibus des Landrecht,
fast zugleich in dem Collegio nicht
sollen; es mag aber auch die
Wahl nicht von dem Consilio
allseitig, sondern nach Zufall des etc.,

vordurcher Ehre Privilegien, von
 dem gantzen Rathe und dessen sämtli-
 chen Membris geschriben, zu solchem
 Ende sollen auch die von dem Com-
 petenten in demselben Schriben
 beinhalten von dem Bürger Meis-
 tern zu sein gehalten, sonsten dem
 gantzen Collegio in Zeiten bebandt
 gemacht werden, auch ist nach der
 die Wahl dergestalt einzuwirken,
 wie es in demselben den allredig-
 lichen Gott in Himmel und auf Erden
 beschieden zu werden an demselben sich ge-
 wannet. d. 6.

Die Wahl selbst aber geschicht den
 1. Julii in demselben Jahr, also aber die sel-
 be unwillkürlich in demselben fortgangt
 hat. So hat der Bürger Meister mit
 dem übrigen Membris Collegii
 ein oder zwozig Tage vorher einen
 Bescheid zu lassen, welche Professoren
 in die Wahl zu nehmen sich möchten.
 Wann dem d. 7.

die obgedacht, zur Wahl selbst zu
 erscheinen, wobei ein jedes sich
 wohl zu versehen, und in acht zu neh-
 men hat, damit es sein Votum ohne
 die mindeste Absicht an ein Privat

Interesse, für und über die Freundschaft
der Gesellschaft einwirken, auch daß ich
sein Gedächtnis deshalb nicht zeit
ein gutes Zeugnis geben möge, und
hat daher im so viel denigsten und
Gewissen noch haben sich blenden
und zu einigen Affecten zu
lassen.

§. 8.

Zu der Wahl aber sind alle Rath
Katholiken, so wohl was die vor dem
Ehre Tage anzustellen nötigen
Deliberationes anstosst, als auch
an dem Wahl Tage selbst vorzüglich
zu convociren, und soll daher die
von der Wahl, so wie zu verfahren,
sich zu verfahren durch Wahl der
hatten vorzuziehen ist, und in
sein Votum frei sich zu überzeu-
gen, oder einen anderen auch zu tra-
gen, sondern es sollen alle die
praesentes votiren, und ex Plurali-
tate votorum die Wahl gemacht
werden.

§. 9.

Subjekt nun der Casus, daß nicht
alle die Rath zu verfahren nö-
thig, so soll die Wahl aller beider nicht
auch einmahl geschahen, sondern auf
dem in die Wahl gezogenen Rath
sich zu verfahren auf obige Weise

und dem auch dem übrigen die an,
 dass der Sohn durch die nichten dem,
 nicht geachtet werden, da dem die
 zu erst verbleibt der Sohn von der
 andern die Vorzeit in Rath Hül
 gelangt. §. 10.

Es mangelt aber an dem Regiments
 in Bürgermeistern, so voll mit der
 Wahl der selben auf der geistlichen
 nicht beizulassen der Lehren und der,
 unfähig das absetzen auf die Rath
 Membra, und die meisten verbleibt das
 gemeint werden am besten kündig
 und im Rathselb sich wohl der die
 gemacht, nicht leicht aber auch Ex-
 tranco, so wollen dem selbst bei
 sonder Umständen vorhanden,
 gewichtet werden.

§. 11.

Es ist auch vorhanden hat ab
 auch mit festigung der Syndicate, die
 Stadt, und Gewichte, ^{fallig} Schriftbros
 alles andern dem bei verbleiben
 insgesamt, so wohl die Bestimmung
 derer derer zum Wahl, als
 auch die festigung selbst dem
 verbleibt bei dem Regiments oder
 dem Bürgermeistern will für

allim, sondern auch Collegialitzu
nach dem bestanden Ordnungsmach,
ten die Länge bestehen soll, gestalt dem
auch, idem von einem oder dem andern
Katholischen, ob solch in die Wahl
zu diesem oder jenem Amte zu bringen
Deliberation zu pflegen, selbige einen
Abtritt zu nehmen schuldig und gehal,
ten sein sollen.

Cap: III.

Von dem Amte des Bürger
Meister und übrigen Katho.
Herren.

§. 1.

Der vorgemelte Bürger Meister, als
das Haupt des Collegii, führt die
billig bey dem Katholischen Rathe das Directo-
rium, und liegen ihm das Amt des Amtes
seiner Pflichten schlicht vor allen an,
den die Dingen des das gemeine Gut,
zu ob, der halbes das selbe, seinen
äußeren Amtes nach dahin zu
sehen hat, das die Ehre des großen
Gottes befordert, des Publici Nutzens
durch gute Policey und Ordnung, vor
als die Gerechtigkeit in Katholischen,
und in der ganzen Stadt bejhalten zu,
das besten Conclufis gehandhabt
werden. Und nicht solchem nach

wohl zu erüchten, daß Ihnen bey hi-
 niger Stadt Vorhin von dem Magistra-
 te selbst, in Betracht der gehörig-
 en Verabreichung des Zinslandes in
 gemeinen Nutzen unter andern Re-
 glement d. Dat. 16. Oct. 1695. Jun 4. May
 1697. Jun 15. Jan. und 17. Nov. 1725. be-
 abt. wird, ein Baugeld gegeben,
 nachgegangen worden.

Ihnen ob sich nun zu tragen, solte
 das Consul regens unter der Vor-
 signung eines Regiments mit Eo-
 abgige, oder durch andere Zins-
 officianten des Zinslandes
 studiert, so lüchert unmittel-
 das Directorium des bey-
 lüchert Minister, oder auch da-
 durch die eigenen Kräfte halber
 nicht gegeben könnte, dab necht das
 anfolgende Rathsglied.

S. R.

Alle in dem bey-
 torio mündlich oder schriftlich an-
 gebracht wird, soll das Regimen-
 te lüchert Minister, oder das
 durch die bey-
 tünden durch noch allen mit
 einander unter Umständen, oder die
 mündliche Zins-
 Collegio vorgetragen und wichtige

Causung caducor dain stellen von hand,
 habung güter nützlichor Ordnung
 von Verbeserung und Einrichtung der
 Policey, insonderheit wider die biß her
 geübten bruchstücke, wegen all zu
 kleinen Lutz der drey Virtualiten,
 an sich, wenig bodt und dazgleichen
 abzuhelfen, wodurch die hiesige woh-
 nenden Fabricanten herausfühlich
 foulagiert, auch andrer mehr hiesige
 gezogen werden; ferner ^{der} Abtragung
 drey passiv. und finterbübung drey
 Activ. Schulden, ungleichen zurückset-
 zeln, unter drey, dreyen, auch an
 drey drey, dreyen, sich all hiesige bey
 der Commissariaten Erhaltung
 sind zuzubehalten Summa zu der drey
 dreyen übrigen ^{in dreyen} Contribuenten ge-
 änderet, oder was sonst zum Nutzen
 und frommen der Kathol. und protestan-
 tischen Weyher gezeigeten may, der
 Rathschlagungen zu vollziehen.
 §. 4.

Unter allen Dingen aber, welche zu dem
 Amte eines Consulis regentis gehören
 ist nicht das vornehmste drey, daß
 der selbst allen furcht und furcht an,
 und, damit die dreyen all die
 quöndigsten Landtsverord. Generalia

und andere Rescripta sowohl respect.
Landes Hauptmannschaften, auch die
bei Amt und Recht Vorordnungen
sowohl leicht publicirt, sichtlich ex-
pedirt und zu durchblühender Execution
gebracht, auch sichtlich bei dem Land,
tagt sichtlich observirt werden.

S. 5.

Alles dieses hat oben daselbst wegen
des Königl. Befehls dergestalt
Vorgt zu tragen, daß die Befehligen
von dem Lande wegen des wü-
stigen und dem zu Stadt Götliche
Jurisdiction und Mithinigkeit ge-
hörigen Vorordnungen zu dieser
Zeit angeordnet, und die nach dem Con-
tingent gemacht Einförlung von
dem Contribuenten durchgehenden
und überlegt, auch sichtlich in die
leicht Execution dergestalt, sichtlich
gen abt auch sichtlich in die bil-
ligkeit beziffert, und höhet Quanta
alt die Landes Befehligen, und
nach dem Lande sichtlich in die
die Landes sichtlich Vorordnungen, und
Landes, sichtlich gebracht werden, und
ist sichtlich überhangt sich nach der
Vorgeschriebenen Commissionen
den Befehligen Instructionen

genauert zu richten.

§. 6.

Wenn Rathhagen bey Ihm zu Hauß
sich weilt, oder nachher auf dem
Rath Hauß zu rathen, dieselben sol-
len mit freundschaftlich und Glinck
angeführt, denen bedürftigen und Noth-
leidenden gehalten, die Justiz ohne
Ausziehung der Rayson administrirt,
und vornehmlich denen Einheimischen
als begünstet werden, damit selbige
nicht allein vor ihrer Rayson all-
zeit zu bleiben, auch behalten, sondern
auch noch mehrertheil zu dem Besten
nehmen der Stadt auch gezogen
werden.

§. 7.

Und weilen ob bey demselben das An-
sehen geordnet werden, also ob das
bei der Stadt Görlitz dorthin in
einmaligen Thor geordnet Cotner-
cium, auch Euh und Einband Fa-
briken einigem Kunstes sinden,
und in der Fall geordnet werden, daß
solche der Magistrat allhier und bei
sonderlich der Artigkeit der Dinge
Wirtschaft mit allen möglichen Fleiß
und Sorgfalt dahin zu richten, daß
dort zu Erhaltung der Stadt selbst

günstigen könnte, besetzt, und
in diese Wege besetzt, die
Handlungen selbst, und die solch
für die Fabricanten mit unbil-
ligen Bütteln nicht besetzt,
sondern ist mit aller
möglichsten Billigkeit an die
Hand gegeben worden.

§. 8

All die Güter auch durch ein gutes
Verfahren, mit dem augenblicklichen,
den Gerichten und Dörfern die
Vollmacht der Stadt besetzt werden
besetzt wird; so hat der Ma-
gistrat in dieser Zeit dahin zu sehen,
dass die Güter nach dem besetzten
und zu widrigen Dingen hin
übergeben werden.

§. 9.

Wie nun die Güter unter die
Dörfer unter Magistrats auch bil-
lig besetzt gehört, dass die selbst
bei den Jahren, und die Güter
zu den besetzten Dingen
bedacht ist, hinlänglich besetzt
auch zu sehen, damit bei den
Fallen die bedacht Jahren

und Erziehung derer Bürger und
 Untertanen, besonders aber der
 Armen, von solchem Bräutigam,
 zu werden können; also hat der
 Rath dieß Rath zu aller Zeit
 vorzüglich dahin zu verhalten,
 daß von derer Fische gehörigen
 Forstungen und Mühlen, in solch
 in selbige nicht verachtet, und
 getragte Vortheil auf derer
 Rath Wörtern ausgehütet, auch
 bräutigam Zuziehung auf derer
 Aratio wohl derer Fortwählig
 mit ausgehütet und unter
 guter Obacht, auch Fleißigkeit
 Arbeitung verachtet werden
 möge, damit bräutigam in derer
 Fleißigkeit, und Bräutigam
 derer Gedinnungsfähigkeit zu
 und ausländischen Korn, und
 Mehl, Gänstern bezeugt, die
 Notdürftigkeit aber bräutigam
 Stadt, und derer auch gehörigen
 zu Fortsetzung solches Fall
 Gült, und das getragte in bil
 ligen Zuziehung verhalten oder
 solange können.

§. 11.

Die zu Rathhaus allhier heraus
 Instructiones vor den Cañ. Inspectorem
 und Cañ. Schreiber D.D. Den 19. Jan: 1709
 und 14. Jan: 1730 ein ganz außflüchtl.
 Cañ. Reglement in sich halten. So hat
 uns so die Rath der Magistrat und
 besonders der Magistrat zu thun,
 Obgleich die Rath die Sorge zu tragen,
 daß solches güten und nützlichten
 Vorrichtungen in der Zeit in allen
 Punkten anzuwenden, so nachher
 lebt werden möge, und daher ist
 die Cañ. Rath von dem Consule,
 noch einen andern Membro Senatug
 allein anzuzurufen, sondern dem
 dergleichen vorhält dem Collegio
 gehörig vortragen, davon zu thun,
 und der selben Approbation zu thun,
 was zu thun.

§. 12.

Damit auch in solchen Fällen das
 aerarium publicum an der Sicherheit
 und Verhütung bleibt, so sollen
 die dem Rath abzustehen Geld,
 was auch Löhne in besondrer Pflicht
 genommen, und solches vornehmlich
 dahin gebracht werden, daß die

tüchtig + Arbeit machen, solch + nicht
müßwillig + verzögern, mit + denselben
Caus. Materialien + ähnlich umgehen,
und + ein übermäßiges Loß + Taxia
aussetzen wollen und sollen, jedoch
bleibt + hierbey + dem Magistrate vor
behalten, die + Taxation + denselben
überdies zu leisten, und nach + Befinden
auch + dergleichen Ursachen halber mit
denselben + Veränderung zu thun,
da sich auch §. 13.

Insich istige Commissarische Untertan
sühnung als ein Gebühren bey + in
den Rath + geordnet, daß + von
denselben Gebühren, welche + vor
die + denselben nach + der
sühnung + denselben + denselben
+ bezahlt werden, und die +
ad exarium publicum + denselben, die
andere + als + ein +
+ + angesehen +
+ sollen, da + die +
Einbuße + so wohl, als + die
Gebühre +, Untertanigkeiten
it: von + und +
+ +, lediglich +
jurisdictionis +, mithin +
+ + zur +

Moderation zu thun.

S. 14.

Obwohl bey hiesigen Magistrate
sich nicht grünet hat, dasselbi-
ge bey Festsetzung dero vacanten
Wortenen Dienste, ingleichen bey
Verhandlungen dero Communen
stet anforderten, Mühlen und
Ingleichen von ihnen oder von
andern ^{Competenten} Ansehern und Gebornen,
genommen und nachher die vacan-
ten Dienste oder Lücken dinstu-
rigen, so sich am richtigsten ge-
zeigt, ohne Absicht, ob das Publi-
cum Nutzen oder Schaden davon
habe, conferirt und überlassen
worden; so will ich bey dinstu-
rigen Nutzen einrichtigung dero
zu dienlichen Zeiten halber
auch in diesen Punkten hinlänglich
die Vernehmung zu thun, die Not-
dürft expediren, diesemnach
soll in Zukunft, was die vacanten
Dienste dero Subalternen be-
trifft, so als gehalten worden,
deswegen Ingleichen sich zu be-
dienen, die wieder Festsetzung nicht

Et si dem Cüngen Meister alltint be,
 vñho, senden von dem Competen-
 ten Schrift und mündlichen Aussagen
 im solich Dienst dem gantzen Colle-
 gio Vortrag, und die Entscheidung ex Con-
 cluso derselben geschhe, wobey ein
 jedes Membrum des Ratss Collegii
 sein Votum allzeit dahin zu richten
 hat, das es solich geschickhafft und
 nicht auß Affecten oder im Gabe oder
 Geschmecke willten theilt, und sich
 das selbe gleichsam ablaßten laßt,
 bey der unthunung der Suspension oder
 nach bekinden wohl gar der Remoti-
 on vom Rucke, so viel aber die Ver-
 fahrung durch fortwoge Müßten
 und anders dem Publico zu. vñdi-
 gen Nützingen anlangt, mit dem
 selbst ist nach Verstand dem
 Rechte also zu verfahren, namentlich
 dasjenige Grundstücke Nützing,
 oder einnahm, welches dem Rucke
 hat worden soll, ist, dem zugethe,
 das ist ein wichtiger Ausspruch oder
 Vortrag darüber geschickhafft, wos-
 der, sinige Zeit vorher durch
 öffentliche Affixion oder nach

Wichtigkeit der Sache und Umstände,
da wohl gar durch die gedachten Ein-
tungen beobachtet zu werden, ein ge-
wisser Terminus ad licitandum an-
zu bestimmen, in termino die Licitan-
ten in pleno Consessu Senatus vor-
zuhalten, und dass so dem das höf-
lich licitum thut, und darüber ein
Zeugnis sonst geschickter guter
Erfahrung das sich hat, auch durch
Prænumeration oder tüchtige Cau-
tion prästanda prästirte, das ein-
mal zu admittiren, auch sind nach
geschlossenen Rechte wichtige Con-
tracte in duplo abzuhalten, alles
eigenmächtig, das zu demtätigen
hinter die Zunge über das locati-
um vor sich anzuhängen, sondern
sitzen über lediglich das gemaint
Lese zu respiciren, und zu besor-
gen, auch bei demtätigen das
Johannes forschet und antwortet
willkürlicher Punkte, dass in
die Contravenienten dem locati-
um gegeben so dem vorhalten
stehen sollen, so antwortet nicht zu halten.

---F. 1.5---

Ich nun flüchte von gemeintem Güte,
 oder so gemeintem Kunst handt die
 eben zu feindung Gänze oder die die
 nun, oder eben zu solich sonst gebau
 ist werden möchten, an privatos
 der dänische werden, so soll das die
 er andt nicht all nach geflogt,
 nur überlegung und darüber gefas
 ten Concluse der Rath Collegii ge
 ysthen, der darüber gefloßener
 Contract auch nicht die die die
 üblich geisthen von denen Admi
 nistratibus oder der dänischen
 sondern unter der Rath Kasen,
 und der dänischen Consulis Un
 terschiedt anbystigt, der die
 der bezahlet die die die die die
 zur Einmütig Cassa bezahlet, und
 das selbst trülich bestrukt, auch
 das Grundstück selbst aber in
 proportionel. Jährl. fab. Ginz
 gelogt werden, bestrukt aber
 der zu dänischen Kunst flucht über
 100. Rthl. ist darüber der
 Oberamt in Lüdingen Approbation

nöthig. Solte aber von dem Ge-
meinen Stadt zugehörigen Gü-
tern, Gütern, Mühlen und Goltz-
gen pro contingencia casuum et
ex ratione publica utilitatis et
id est zu dem öffentlichen Nutzen
gehört werden, so liegt dem
Magistrate ob, und soll er sich
die Sorge, hierüber zu verordnen
Landesrecht. Einwilligung durch
Erstattung ausführlicher Bericht
einzuholen. S. 16

Alle dem Rath die Ratze, und dem
Rathseln zum Rathhaus und
Stadt Hofen, welche der Consul
regens in seiner Verordnungs-
hat, soll daselbst zu aller Zeit
wesentlich und sorgfältig ungestört
bei Veranlassung der dazugehörigen
anderen Angelegenheiten Verantwortung
insbesondere aber ist das Rath-
die Ratze, zu nicht anders, als dem
collegialiter beschließen
und beschließen Expeditionen
zugehörigen, auch hat daselbst

und also das Directorium nach Ge-
 legentlichkeit dieser Umstände vor
 Ihn rühret, die von der Cantzley
 ausgefertigten Buchen, selbst wohl
 durchzusehen, theils selbst gesegelt,
 und insinuiert werden, damit kein
 Irrthum übrig vorgethen, und durch
 daselbst die Commun Abordnen,
 oder dem Rath Collegio einigter
 Defect zugezogen werden mögt.
 Und obgleich S. 17.

Zu den bey der Stadt Görlitz be-
 findlichen Wäyden Hornst, und
 auch zu den bey der Vogtman-
 nen Wäyden unter der Communität
 Anordnungen, aus dem Rath
 Collegio gewählte Deputati etc.,
 ordnet sind, welche ratione der
 Taxen wohl acht haben sollen,
 das nicht allein die dazu desti-
 nierte fond erhalten, sondern
 auch auch alle mögliche Utzig etc.,
 umfasst werden, so hat auch auch
 darunter der Magistrat, und
 besonders die registrierte Buch.

großmeister vor die Erhaltung sol-
cher Gerechtigkeit Sorge zu tragen und
rationale Erbauung zuweilen dahin
zu sehen, daß bey Absterben dero
Eltern dero hinterlassenen Ein-
kommen und übrigen zeitlich vorhän-
digen Gütern, die auch hienach zu
Abrechnung jährlicher Rechnung angefal-
len, auch solche von der übrigen
Deputation gleichmäßig durch-
zugehen und abzunehmen und dero
Allermeisten auch

§. 18

Zu Conservation der gemeinen Woh-
lheit gehört dergleichen und bestän-
dlich ist, wenn Oberleuten und Un-
terleuten in guter Harmonie und
Vertrauen bey einander stehen, und
dahero was nützlich und nöthig zu
richten, das bey Besondereinfäl-
ten, welche sich dero dab publi-
cum angeht, oder aber sie
und dero Theil dergleichen, in-
gleichen die jüngeren dergleichen
jener Handwerker angeht,
von Seiten des Magistrats mit der

Bürgerhaft, oder dinsten so die Sa-
 che besonders concernirt, Commu-
 nication geschloffen, und dab darinn,
 wo verfiende allgemaint Inter-
 esse mit Zuziehung der Bürgerhaft
 oder dinsten dinstigen Corp-
 ris, solches die Sache vornehmlich an-
 geht, wohl überlegt, auch darauß
 beständige und heilsame Conclufa-
 sionen abzuweihen, in Betracht, daß
 nicht unbillig zu seyn müssen, daß
 der Magistrat nicht allmahl in
 dergleichen Fällen die hinlänglich
 die Einsicht haben kan; Alß soll von
 der Obrigkeit die Stadt der
 gleichen obruchlich beobachtet, und
 in Fällen, darinnen der Commun-
 Interesse verfiert, die Communi-
 cation mit demselben hinlänglich
 einmahl unterlassen werden,
 und zuvor dinsten alls ein so die
 meho, weil man bey dinstigen Com-
 missarischen Expedition nicht ein-
 dentlich absondren muß, daß
 nicht allsdingt zuzuziehen dem
 Magistrat und der Commun-

gütes Besondere sein möge, yet
stolt an driten der Bürgerschaft
sich ein großes Mißtrauen zu
von lassen, und daher nun das
nachdrücklichste in beständigem
des Betragen anzunehmen ist, sine
gegenwärtig auch die Bürgerschaft
sich durch bedrückt, die von dem
und der hohen Landesherren
Herrn vergriffene Obrigkeit
schon gebührend zu respectieren
und Herrn das schuldige Obsequium
in billigen und nützlichen Dingen
in der Zeit zu leisten.

Cap: IV.

Von denen Katho Sessionen
und die sich dabei zu verhalten.

§. 1.

Es ist dem so wohl verordneten
alle extraordinären Sessionen
hat der verordnete Bürger-Mei-
ster, oder der sonst an dessen
Statt das Directorium führt
den Vortrag zu thun, woran alle
und die an demselben Katho Glei-
che in ihrer Ordnung, und sitz.

votieren, so registriert die Bürger,
 Mächte sind die zu dem nach Zeit,
 freigegebenen Freiheit das ist die Vo-
 tum gehabt, so ist nicht die Mäch-
 tigen zu loben, damit nicht durch
 dessen Vorwissen nicht die
 andere von dem folgenden
 Rathe Membris intimidiret,
 den, und sich die halbe die
 gleich zu stellen Gelegenheit die
 den möge, so macht auch so den
 den Regens auf dem der Hand,
 von unanimibus das Conclusum.
 und die alle ist die Güte
 und die nach der der Freiheit
 die die Macht, nicht alle privat-
 abgeben auf die Freiheit
 die die Freiheit, nicht die
 andere die Freiheit in votieren
 die zu interloquiren, sondern al-
 le mit der Freiheit, nicht die
 die die Freiheit zu tractieren
 haben, also nicht die Freiheit
 Rathe die Freiheit, nicht die Propo-
 sition zu sein, und die andere
 zu requisieren, sondern die Freiheit
 die die Freiheit die Freiheit

Deliberation zu ziehen, soll solches
dem regierenden Bürgerlichen Magistrat
oder dem demselben Stelle vertretend
anzugehen, damit derselbe nach
hin dem Collegio solches propo-
niren können. S. 2.

Wenn Propositiones des Communes
abgelehrt sind, aus dem Rathh. Allit.
selb, oder davor nahen Landt
abzuhandeln auch Domestiquen Statuten
oder dergleichen, soll dergleichen nach
erfolgten Verhandlung undt vo-
tirt, oder sonst eine Resoluti-
on darauf gefasset werden, in
welcher, sindt abzuhandeln
oder von demselben, so das Di-
rectorium führt, davor trin-
nen und bedürftig ist.

S. 3.
Wollen die Rathh. Verhandlung bey
demselben davor davor davor
zu dem Directorio nicht obloqui-
ren, oder in davor, was sel-
biges mit demselben davor
dort davor, davor davor davor
davor davor davor Actuarium in pro-
to colliren hindern, sondern nach

genommenen Letztwillen des
 Hochfürsten auf Befehl des
 von dem Consilio durch Meinung
 beyhörendlich und ordentlich
 bringen, auch darinn in Conclu-
 sum, oder Abhandlung desfalls, und
 dessen Rathschloß publicirt
 zu sein.

§. 4. Deliberation in
 dem Fall nun bey Deliberation in
 dem Rathschloß des Hochfürsten
 ist die Vota untrüglichlich abzulesen,
 so bleibt es billig bey dem
 von, was die Majora sich
 oder dem die Stimmen einander gleich
 bey dem, welchen das Directorium
 beygefallen, und dem in dem
 Casibus dem Regenti, oder dem
 dirigirt zu den Vota zu kommen,
 da sie in übrigen, und dem die
 Vota sondern ungleich, sich nicht
 mehr als zwei Vota zu nehmen
 zu haben.

§. 5.
 Was nun einmahl in Collegio zu
 geschlossen, soll das Regiments
 zu dem Vicario, mit möglichster
 eundem die Regiments zu

Execution befohrten, Damit nicht
die Rathschlüsse eludiret werden,
oder gar ohne Effect bleiben, da
aber alles angestanden fließt
ungachtet nicht expediret werden
kann, soll die Incontinenten folgen,
den Consul nicht negligiren, oder
saligen lassen, sondern selbst
von andern nützlich vor kommen,
den Rathen thätlich in Expedition
setzen, vornehmlich aber ist den
Rathen diese Dinge Meistens dar
zu thun, das, was unter die
jenige unter Regierung ge
hen werden, das andere bei
den Incontinenten nicht idiret an
den und abzu thun, zumal die
darüber zu thun, das die
Kontingenzen inbegriffen in pri
vat-Interesse oder sonst Affecten
gegen sich oder die andere Hofen
zum Fundamente gehabt, woraus
man nicht andrer, als Unordnung
gen, Despect der Obrigkeit, Amt
und güldliche Factiones zu thun,
den Vorgesetzten, welche zu noch die
konkurrenz Seiten zulassen geben
können. Und obgleich

P. 6.
 aus dem hiesigen Rathh unter sich
 gemachten Reglement de ao. 1695.
 §. 4. zu sehen seyn id est, id est
 von Consulibus oder Seniores
 diese Potestät nachgelassen seyn soll
 ein und andere Sachen was sich al-
 leine in Deliberation zu ziehen,
 und gleichsam in arctiori zu tract-
 iren und schlüssen können, so soll
 doch solches dahin limitirt und be-
 dinglich von dergleichen Sachen zu
 tractiren seyn, id est nach dem,
 was allseignüchtig. befehlet, in-
 gehem tractirt, und ofit Zeit
 befolgt in Expedition geschickt werden,
 den sollen, dazü doch dem Bisc.
 und Ministern stetig steht, ob sie
 auch einen oder den anderen
 von dem Ober Rathh gliedern
 zu Deliberation mit ziehen
 wollen, außer dem bleiben die
 Conclufa in arctiori abgeben dazü
 darunter vorgehenden dinsten
 Misbräuch gänzlich abgestellt,
 und sind dinsten alle andere
 vorkommende Sachen collegialiter

zu beschließen, und die Conclusa
darüber abzuschreiben, die auch im
künftigen Nachhinein willens, oder
süßlich ad Protocolum zu bringen.
Gleichzeit ihm hinzuwacht

§. 7.

Wenn in dem Ratshaus gebühret,
darüber in dem Ratshausamman,
genötigt und ungeschickt, jedoch
bescheidentlich auf besorgen zu
sein mag, also soll es singen
nach vollendeter Deliberation
sich des Bescheidens beiläufig
sagen, und dem Stimmgeben, und
zu Ratshaus vorgang, oder
wider in und andere Votum aus,
gefallen, in geringsten nicht zu
sprechen, die Ratshaus vor der
Zeit ist man sie public macht,
zumahl in wichtigsten und bedent-
lichen Sachen nicht auszugehen,
sondern alles beiläufig in Geheim
und Bescheidens halten, oder
es contravenient gerüchtig
sein, darüber a Collegio exclu-
dirt ist. §. 8.
Dem registrierten Bürgermeister

sollen alle indies Rathe Glieder
 mit gebührendem Respect begegnen,
 und dabei nicht, was der selbe themö,
 ge derer äußerlichen Lande Gese,
 der dieser Rathe Ordnung nicht be,
 ständigen Gehör zu sein, so dass
 diese nicht zu indies ist: so dass
 diese gemachten Rathe Schlüsse aus,
 und, was einmütig, in gebührende
 folgt und Macht ausführt, da folgt,
 von auch der Bürger Meistern sich
 der Gebühr zu bezeugen, und nicht
 indies mit Gleichheit und be,
 tracht zu begegnen, auch nicht indies,
 der wichtigste an zu sein und
 zu indies. §. 9.

Etzlich sollen auch sämtlich Rathe
 Glieder indies Zeit das bezeugen
 Collegio bewillt das folgende indies
 den, unter einander friedlich in
 einträchtig sich bezeugen, die indies
 den andern den indies zu be,
 digen, zu bezeugen, zu indies
 den indies sich indies zu halten,
 sich indies lang, und da indies
 indies indies indies indies
 ob indies indies indies indies

so soll der Magistrat und Bürgermeister
nicht dem Syndico solches gültlich
zu legen, sich an dem Rat bemühen, da
mit nicht zum Austragung des Bitt
geschafft und Unterthanen die Sache
zum Austragung gelangen mögt.

Cap: V.

Von dem Amte der Syndici

§. 1.

Das Syndicat der hiesigen Stadt
soll in der Zeit durch einen geschickten, ge
lehrten und graduirten, auch geschickten
hatten und solches durch das hiesige
Rathshaus, welches in praxi wohl so
halten, oder sonst in iudicis und Rat
Collegio, oder sonst, selbige soll der
von Ratshaus Versammlungen so oft so
das zu so hohem Bedacht, begehren
über das so vorfällt, sein Bedacht
und Einsicht nach dem von dem
Magistrat und Bürgermeister
von Proposition so zu thun, die so
Bachung der so Landes Gesetze, Statu
ten, auch des Ratshaus und gemeiner
Stadt alten und neuen Privilegien
Privilegien, Immunitäten, Rechte,
Gewohnheiten und Willkür so
angeltigen sein lassen, besonders

Die Privilegia des Landes und der
 Städte in Oberlausitz fundamental
 beschreiben, genau sich beband
 machen, damit kein Stand gegen den
 andern überhöhet werde, und was
 unbillig präsumiret. Inwendigen
 zu leben, falls, sonderlich, seiner
 pflicht dem Hofe übergestellt
 Instruction, doch was zu suchen
 hat, bei bedenklichen Sachen mit
 seiner Voto nicht sich zu äußern
 zu lassen, sondern nur nach
 richt einzuziehen, und überall da,
 hin zu gehen, damit so wohl das
 Land als auch Interesse der
 Stadt und Commun bester beför.
 set und erhalten werden möge.

H. E.

Hat der Syndicus seinen Landtägern
 Landtagsammlungen, Judicis ordi-
 nariis, der Oberlausitzigen
 Justizien Ämtern, bei zündnoten, bei
 seinen selbstverständlich Protocollen
 zu halten, und auch von Seiten die
 nicht ad dictaturam können, gleich,
 wohl von dem Lande, und auch
 von Auslegung, Licht geben,
 und die Urteile, die selbst ausgingen,

Uebrigige Committirungen zu dem Con-
vent oder Landtag Actis schriftlich zu
machen, sonst aber von denselben
gehört zu werden, so das halbe, mit
mandat und zu dem Landtag, d. h.
nicht selbst in person und d. h.
zu halten. D. h. auch

§. 3.

Der Syndicus in Sachen, die sitzige Com-
mun in das Publicum betref. extra
ordinair nach Gesetz oder sonst ab-
geschicket wird; so hat derselbe die
sich antragenden Negotia schriftlich
und schriftlich zu expediren, und die
wider so wohl als bei ordinair
Land und Convent Tagen ein schrift-
lich Protocoll zu halten, damit sich
auch die Sache selbst, wo es sich
betreffend geschicket, da es notwendig
als auch ob und unter schriftlich
Verhandlung geschicket werden, so
denn nicht anders möglich.

§. 4.

In Sachen sollen hat es sich an die
betreffende d. h. allseitig appro-
birten Commissionen d. h. Re-
glements Anwesenheit zur Lösung
begünstigen zu lassen, und in das über

galten, und mit seinen Consiliis so
wohl bey Land als Conventen gegen nicht
etwichtig zu Rath gehen, dasin zu co-
operiren hat, das auß diesen allen
das gantz der Stadt bester redundiret.

§. 7.

Das auch das Syndici vorerst
Vorge mit sich thun soll, damit die ge-
meinen Landts Gebrechen bey dem
Landt Tagen nach der Krayszung
zu hochtzeit bey dem höchsten Col-
legio in Deliberation gezogen, und
dann an die Herren Landts Räte,
den gebraucht, und denselben durch
gemeinsame Consilia und Landts
Eagle Schlüsse abgethan werden
möge.

§. 8.

Stantz gebühret auch dem Syndico
in Justitz, Process und Justitz Sachen
das Directorium dero Acten, und
hat denselbe das Ingehelt seiner
Instruction auß der Cantzley, und
die dardon dependirenden Expedicio-
nes, Inspection und alle dergleichen
Sachen zu haben, damit alle und jede
diesen wichtig gezeuget, registret
und eingetriben, und also der
Rath auß gezeugeter Cantzley

Ordinierung nachgelobt worden, gehalten
 ihm dem auch zu demtunm obligiert,
 Das Memorial auch bey dem Rath
 Sessionen zu halten, davon Ordinaire
 und extra ordinairen her beyfunden
 bey dem löbl. Amte zu Görlitz, bey
 zu ordnen, nicht wenig in allen
 andern des Rath und gemeint
 Stadt Verhandlungen, die sie her,
 fallen und die in seiner Instruction
 nicht alle herlassen werden können,
 von ihm mögen, und trotz zu tun,
 und luyfig sich zu hindern zu lassen
 S. 9.

In causis publicis des Rath und
 gemeint Stadt angehenden Sachen
 soll der Syndicus die Brauch nach
 gemachten Schlüssen und Approbati-
 on des Collegii nach Gesetz, an der
 Landt häufigmännighaft und Ober,
 trucht nach Endigen, ablassen, die
 gesetzigten Concepte in pleno Con-
 sessor Vortrag, und von dem so
 dabey zugegen geschehen, selbige
 signieren lassen, damit in Büchlein,
 so darhört davon zu finden stetig.
 auch hat
 S. 10.

Derselbe die Acta, Bücher und
Protocolle, welche bey Land und Con-
vent Tagen, auch in Rath und Rathsch-
tzen tagen und andern, vorkommen
in seinen Händen aufzu behalten,
sondern denselben in dem nachst
seiner Instruction nach nöthigen
Gebrauch, thunlichst zu
Katholischen einzuliefern. Damit
etwas §. 11.

Seiner Officio und allen dahin ge-
hörigen Sachen desto besser vor-
stehen, auch das Rath und gemein-
tes Stadt Rathschafft beobachten
zu, so soll der Syndicus sich auch
mit Bestellungen, oder das was
wird bey dem Rathschafft und andern,
wichtigen practicirten billig an-
sehen und entfalten, und in
Sachen des Rath und gemeines Stadt
Angelegenheiten was dabei in
wird, und die dem Rathschafft
selben auf seine Bestellung auch
direktlich geben zu wird. Und
obgleich §. 12.

Das Consulat und Syndicat dann
und andern seiner Rathschafft auch,

trauet nicht zu werden d. h. zu
 sollen doch künfftig hin an hiesi-
 gen Rath die beyden beider
 theil ist aus vorher angeführten
 Umständen nicht wohl compatibel
 sind, sondern nicht combinirbar,
 den, damit in gleiches zu Güte, die
 sich gebühret, besorget, und an
 dem Jahre sonst nicht stünde. In-
 convenientien demnach zu bleiben
 möge. Und weil nach der sitzigen
 Ort üblichen Observantz der Syn-
 dicus in Collegio, und bey Rath Ref-
 sionen den Rang unter den Stadt-
 Richten hat, so bedendet es auch
 dabey in Zubehör billig, so wohl
 als für die besondere Hand in der
 Kirche vorbehalten wird. Im übrigen
 von oben bestr. Sieht sich der Syn-
 dicus in der Zeit der Bescheidung
 seit in Sachen so zu Rath gehen, d. h.
 kommen, und beabs. flaget werden,
 und sucht mit aller Eunst der be-
 sonder ist an beyden Stellen beyde
 liny und bey Rath ist nicht lang
 abgelaufen, so daß es Pflicht an
 gemeinlich genügt zu bezogen.

Cap. VI.

Von denen Stadtgerichten und Administration der Justiz.

§. 1.

Unter denen nöthigen requisitis
welche zu einer wohlbestallten Re-
public erforderlich ist, ist nicht
zuletzt zu zählen die Administration
der Justiz, das selbe ofne alle Inter-
essirte abzurichten, thunlich und klein-
sig zu machen möge, damit so wohl die
von Bürgern und Fremden, ver-
gen ist die Klagen Recht zu machen,
allem das Güt, an denen Verurtheilten
mit gebührender Rücksicht zu verfahren
wird; Solchem nach will nöthig sein
auch beständig in der Stadt das Recht
zu tragen, und dahin zu sehen, das
zu dem Stadt, Richter amte tüchtige
Recht Gelehrte, auch nach Befinden
graduirt Professoren, welche in Direc-
tione Processus nicht allein bei Civil
sondern auch Criminal Fällen wohl
fundirt, nicht geringere legale Be-
kandte zu stellen, geringere ge-
richt und qualificirt sind, bestell

werden mögen, welche schon durch
 gleich nach dem vorigen Monat
 und noch vor dem Syndico in dem
 Rath Collegio und Sessionibus haben
 sollen. §. 2.

Ein ist zu dem bey der Stadt Görlitz
 bey Bauhaus und in der Stadt Riesa
 gedreyt, welche die bey der Stadt
 wohlbekanntem Civil und Criminal
 Sachen, ingleichen die Criminal Sachen
 auch denen Justizfakten expediret,
 dasingegen die Civil Sündel, und
 was zu dem obgenannten gehört,
 durch die Administratores, oder
 durch die Justizfakten, oder
 durch die Justizfakten, oder
 nicht allein mit dem Verordnen,
 von Selbst einer Verwaltungsgesellschaft,
 sondern auch, sondern man auch
 durch die Justizfakten, durch die Justizfakten,
 ditiones der Justizfakten, durch die Justizfakten,
 dem Lande, die übrigen Expedien-
 da bey der Stadt Riesa über gefunden,
 dieses Justizfakt, welches auch mit,
 durch die Justizfakten und Kosten der,

in Betracht zu ziehen, zu geschweigen, daß
von denselben außer der Richter Bücher
abgeschafft, so auch Bücher fallen wichtig,
tunge Protocolla nicht vorzüglich und
den Büchern, mit dem Tabularium publi-
cum augenscheinlich sitzenden Leuten
müssen; so hat man von Seiten der
Commission eine andere Einrichtung
zu treffen, und nachfolgende Vor-
schlag zu thun, höchst nöthig und nützlich
beizusetzen. Resolulio
§. 13.

Die Stadt Gerichten sollen inbetracht-
liche mit jeder Prætoribus bestel-
let werden, welche ohne Alternati-
on sitzen, und nicht den Assessor Ju-
dicii und vier Scabinis die vor dem,
mündlichen Klagen in Civil, auch Untere,
sühnungen in Criminal Sachen an,
und Professoren, auch Richter sollen,
jedoch mit diesen Unteroffiziere, daß
der eine Prætor alle Sitzungen fol-
le, welche der Rath vorzunehmen,
und die daselbst abzuhandeln Untere,
hätten, so auch abseits dergleichen
Casus, so die vorfallenden Gendel
in und bei der Stadt, auch die dahin
gehörigen Prozesse betreffen,

Vorwiegend besorgen und respiciren
 soll, dahingegen die Inquisitiones brigi,
 die unter sich theilen, und die dabey vor,
 kommenden Expeditiones alternatim ubere
 sich nehmen. §. 4.

Wit nun auch solche Urtheil der Länge
 der Justiz unerschließlich geschwunden, und
 die Expeditiones acceleriret werden
 mit dem Inven in Klagen und Streit der
 unbilligen Lasten die Gerechtigkeit
 de protractione litis zu quavuliren
 zu vermeiden, also hat in Grogensfeld
 der Magistrat in diesem tingetrich-
 ten in dem Monitis selbst
 eingestanden, daß in modo
 citandi nicht allerdings legal, und
 die ob sich gebühret, Zeit zu ver-
 lassen werden, gestaltet den Sti-
 men zugehen zu müssen nach üblich
 geordnet, daß in diesen, welche
 processualiter tractiret werden
 diesen Lasten für den Inven
 die sind literati oder illiterati,
 ausgenommen den Nobilibus und
 einigen anderen honoratioribus bloß
 mündliche Verhandlung gehalten, dabey
 zugehörig dem Landesherrn. Postum Inter-

in demnach davon, und wie solch + ge-
 hen, wichtige Relation ad Acta + ver-
 ten, dinst aber nach ordentlichem Ge-
 richts Brauch durch den Actuarium
 oder Gerichtsschreiber registriert
 werden soll, so sind auch die Citati-
 ones dahin einzurichten, das die
 Citatus in dergleichen Sachen, nicht
 als nicht processualiter tractiert
 werden, wenigstens in 7. oder
 8. tägiges Spatium bis zu dem zu
 dem Vor für anbestimmten Termi-
 ne fertig behält. Ueberdies noch zu ge-
 denken, das in jeder Citation die
 Sache nicht halb so, solch + ge-
 hen, auch in criminalibus, und wo
 der Citandus daher kühnlich zu
 fugen, dass die flucht infur-
 tömte, deutlich zu exprimieren,
 und nach Vorwissen des Anwalt
 Impot Mandats das geförigte Stra-
 fen Ladung dazu zu gebühren
 ist. Wenn nun bei solchen Umständen,
 den der Beklagte auf die letzte
 Citation in dergleichen seltener
 Sachen nicht vorstunt, so ist es
 das andernmal zu verurteilen

allen Vorwissen. Als bey tinten rasen,
hatten Poen, und endlich dab drittel,
mahl bey Straßte des Hoflaub durch
den Gerichtsvintere vor zu lauten,
auch bey besaßliche Reintente der
Commination würcklich zu exequieren.

§. 7.

Zu des vorerwähnten Exordination
des bey dem Stadtgericht
verordneten Expedientorum sollen
überhaupt drey in troysitz der ditz
tag gehalten, und die auch in den
tag bestellten Kartstigen Straßort
und besitzten werden, so sich dem,
das drey vorordentlich gerichtliche
simpliciter, oder in und and vor
Vahren vorerwähnter Writläufigkeit
Exordination, als man vorerwähnt
unricht, auch solten fall werden
die überbleibenden Kartstigen
auch den nächsten ditz tag wieder
zu bestellen, und so dem vor allen
anderen zu expedieren, edist dem auch
dem bey dem in den ymmerlichen
Sessionibus ordinariis der ditz
den des wean Hagb vornehmlich von
Ostern bis Michael von 8 bis

12, und von Michael bis Ostern
von 9 bis zum 1. Lese zu Beförderung
der Dreyen nicht zu länglich sein
wollen, der Nach Mittag dazu an
zu werden ist. S. 8.

Der Fortstellung dieser Inquisitionen
ist nicht zu trüben auch diese
Forderung zu gedenken, und solch
so viel wie unter möglich zu befrü-
chten, theil damit die Kosten an
Alimenten und Sitzgeld zu be-
stehen, theil die Inquisition selbst in
Squalore Carceris nicht so lang
detiniret, und daher die Anmaß-
ratio ad mitigandam poenam ge-
nommen werden möge, zu welchem
Ende dem Discretum so zum Ar-
rest gebracht werden, so solch sum-
marisch zu befrüchten, und die
dieser so der Justizinstanz Indicia
wohl zu trüben, ob selbige ad In-
quisitionem specialem sufficient sind
damit der Mangel der
arario nicht unangenehm werden
zugezogen werden, zu Expedition
dieser Inquisitionen aber sind die

Nach Mittag Stunden vornehmlich
an zu sitzen, und an denselben
lichten Sessionen selbst nicht zu
verabreden, die Inquisitionale Arti-
cul, sind ohne Not nicht zu häuften,
sondern hauptsächlich auf die incul-
pate facta zu richten, die dazü mit
nöthigen Zeugen, Verhörten und Con-
frontationes möglich zu beschei-
nigen, und also dadurch überall die
Inquisitiones selbst abzuwenden.
Gleiches abt. §. 9.

Der Jüdex pflichtig ist, auch pro Defen-
sione rei zu arbeiten, also haben
die Stadt Gerichte zu mahl in gravio-
ribus delictis dahin zu sehen, dass
wenn der Inquisit summarisch und
über Articul verurtheilt, Zeugen
verhöret, und mit selbigen confron-
tirt, mithin die Acta gehörig instrui-
ret worden, dasselbe, wenn es ab-
geschlossen in Urtheil zu thun, so
wohl mit der Defension pro averten-
da noch verbunden, dass Umstände,
da, als auch mit seiner gehörigen Defen-
sion, was Vertheidigung des Acten ge-
höret, und da ihm die Mittel dazü

+ mangeln, ein Defensor ex Officio von
 Magistrate herordnet, und dadurch
 die Dogmatische Verantwortung nachrichtl.
 Substantiell hermit zu werden, auch
 dürfte nicht unzulässig sein, daß in
 dergleichen Fällen die Stadt Gerich-
 ten mit dem Rathe Collegio Commu-
 nication zu erlegen sich anlegen
 sich lassen. S. 10.

Ist ferner bey der alltagw. augt.
 ordnung Commission wegen über-
 mäßigen Dravaria diese besondere
 Confidendo geschloß worden. Nach-
 dem aber die selben als fructus ju-
 risdictionis dem Dravario publico
 lediglich gehören, und daher zu Ver-
 mündung aller Dravaria so wohl
 tunc sita als gebrauchten all-
 zu großen Dignität, als auch in zeitl.
 gen Benutzungigkeit, und daher
 küßenden allzu geringen Dravaria,
 der Rath und die Stadt Gerichte selbst
 was gut und werthsam Substantiell
 den, wenn in dergleichen Fällen
 besorgen sollen, welche nicht in der
 bloße Dignität Sachse zu gleich ist.

den können, und wo nicht die Gesetze
sind geschickter Strafen Strafen wegen
zu schreiben haben, die Determination
dasselben, durch Einholung Krystl. f. u.
Anweisung gegeben, gestalt dem auch
quoad hunc passum des Rath in Ziher
durch subaltern. Rescript von 25
April 1729 oben dahin beziffert
werden, so werden auch solches
Modum procedendi des Rath und
Stadt Gerichte dieses Rath f. u.
durch gleichfalls geschickten.

§. 11.

Alle Gold Strafen, die die Kaiserin
haben mögen, auch die in dem De-
lictis carnis zu dictiren sind, sol-
len dem arario publico freiwillig
und willkürlich bezahlet werden,
daher dem die ungenügendste
wilde Gerodofahrt, noch wählste der
Stadt Richter die Geste der Strafen
unter den Titel eines Accidens
sich bis anhero angenommen hat, dass
dieses pflichtdinglich bezahlet
und abgedorsten wird, auch ist
dasselben für künftig gütlich zu
enthalten, in Gegenheil aber werden

Die Praetores Krafft dieses dahin ange-
 wiesen, daß sie die dictirten Decreten
 in ein ordentliches Buch oder Register
 eintragen, alle Quartal die particu-
 laire Rechnung davon nach Anleitung
 des Reglements de ao. 1695. §. 15. ab-
 geben, mit dem Buch über das Jahr ab-
 die Haupt Rechnung fertig zu sein, und
 durch die Protocolle, eingesehen zu sein,
 hat oder sollte bezeugen, die
 Einnahme bezeugen, das außer-
 liche Quantum zur Camere Cassa
 bezahlen, und dieses Passum in best-
 erte Ordnung alle gültigen
 tractiren, nicht obigen übersehen
 allen denjenigen welche das Geld
 des obigen zu demselben Recht
 hat und bezeugen die Arbeit
 Rechnung Examination des Buchs
 halber wichtige Urtheile
 zu sollen. §. 12.

Die Hauptrechnung des Inquisitions
 Acten sollen vorher die Liquidati-
 ones des aus demselben
 Kosten das zu gebracht, und solche
 rechtliche Moderation in
 worden werden.
 §. 13.

alles was in Civil Processen vorgeht,
get, soll bey denselben Sessionibus auch
öffentlichem Rathhause gehöret sein
die Professoren zum Gült in öffentlichen
Gerichtes darüber vorgekommen und
und zwar in praesentia derer zum
Praetorio gehörigen Professoren,
und des gerichtlichen Secretar und
Actuarii, von welchen alles was
vorgeht, öffentlich mit dem
ben, auch bey mündlichen Professore
die Verhandlung angestellet,
was aber zu öffentlichen Pro-
cessen gehört, und was dahin
gehört ist, das Recht. Professo-
ren von denselben Facultäten binnen
gewisser Zeit absolviret, und von
Seiten des Richters über denselben
Advocaten hinc ungebührliche
Protraction gestattet werden soll,
dabei zugleich die ⁱⁿ Adibus priva-
tis von dem Richter Richter Zeit
auch absq^{ue} actuario mit in der,
wenn die Professoren gönzlich
beiden und abgestellt werden,
in Verbindung, das darauß wird,

mahlen nullitaten, wenn dort die,
weisen, auch andere üble folgen,
zu zu tun, so zu folgen.

§. 14.

Vorwiegend aber ist bei diesen Con-
kursibus Creditorum alle mögliche
Abkürzung zu suchen und zu vol-
bringen, und zu tun, was Gläubig-
ern in demselben vorzugehen mit zu
Gemeinschaft für die gleiche Mo-
tiven die Güter zu beschreiben, in der
von Entscheidung aber der Proceß
so zu stellen, die Acta so bald
wie Creditores ihre Forderungen
liquidirt, und nach Befinden der
Priorität halber gegenseitig
beschreiben haben, und tut das
nach richtigen Verfahren zu
beschreiben, oder nach besten über-
lichen Gebrauch in Classifica-
tions oder Designations bey-
dem Praetore ab zu lassen und die
von Interessenten zu publiciren
und auf solche Weise alle die
Zugung nach Möglichkeit ab zu tun.

§. 15.
Was den Passum expensarum an-
belangt, so ist hiertüß vorauszu-
setz daß der Unterzeichnet zu observiren
daß diejenigen Unterthanen, welche die
genannte Massa concursus zu tra-
gen pflichtig, von demselben so tün ist,
daß Creditor das sich in beson-
derer causen, separiret und die
Liquidationes darnach tinget
betreiben, damit aber dieser
Punct nicht lediglich und allein
des Genügts Schrift über Güterding
oben und Willen über laßst, so
soll man güter dardurch willt
in Zühnung bei dem Stadt Ger-
ichten dargestaltigt hinlänglich
ist dazustalt gebrochten werden,
daß die dardurch die sämtliche Ge-
richte Unterthanen bei Concursen
evidentlich, ist doch mit obigen Un-
terschied ad Acta liquidiret zu
bestimmen stün mögen, damit die
wider Gläubiger stün können
nicht allein die hoch selbige sich
betrauten, sondern auch darüber für

angestrichet, und mit diejenigen Pöden
 welche ex Massa zu übertragen sind,
 denen percipienten in der Distributi-
 ons Ordnung pro rata zugetheilt
 werden. §. 16.

Mit Auction Staats Mobilien und
 Subhastation Staats Grund Stücken in
 und Schulden, ist nach Vorwissen
 Staats Raths zu beschaffen, doch
 unzulässig aber bei solchen dahin zu
 gehen, daß kein Licitante abgehal-
 ten, sondern irgend ein Latij ad mit-
 telt, nicht wenigste alle Staats
 lichkeit und Privat Begehren un-
 beklagen werden mögen, insbeson-
 dere ist rationel Staats Mobiliten
 sobald sie in gerichtl. Verhand-
 lung und verurtheilte Verzinsung
 gebracht sind, ohne längeren An-
 stand die Auction der Verzinsung
 damit nicht durch Verzögerung
 desselben Schaden davon zum Pre-
 juditz des Credit übergeben.
 §. 17.

Alle Deposita judicialia, die gehört
 zu Concursen, oder anderen sonst
 gerichtlich untersagte, sollen
 von dem Praetore selbst, in dessen

Departement die Vöcher laufft, in fun-
ffung genommen, die betragend
Summa in dab den der Commission
besondtob dar zu authorisirt die
nach dem vorgeschriebenen modo mit
der Stadt Ruyter eigentz hand
zu einnahm getragten, die gelder
selbst in den dar zu gerichteten
kästen oder Schranck getret, und
darinnen unter R. Schloßten der
gestellt worden, das
in der Stadt Ruyter einen besondten
Schloß dar zu haben und die
ofen dem andern dar zu kommen
den, da fingen die künigabenden
dergleichen geldern in den Depo-
siten bücher nach den gericht Acten
arium, und mit der hand an zu
zeichnen sind. §. 18.

Bei künigzahlung der Depositorum
so zu Concursen gehören, sind die
in dem Rathe Reglement de' d' 1695
§. 18. angetroffenen Precautiones
nicht außer Augen zu setzen, und
nach demselben behütam und
sich zu verhalten zu gebieten, das

nicht indebite bezahlt, oder durch
 ungewisse, abfolgende Confusion
 und Ungewissheit der Sache
 selbst, dann auch wenn oder
 dem andern Creditori nicht oder
 abbezahlt werden soll, so falls
 dem die Designations tabulirte
 respectu derjenigen, so das Geld be-
 zogen vires rei iudicatae solan-
 get, auch die Priorität seiner Post
 ex Actis klar und deutlich, ist nicht
 auch solichenthalb den Percipienten
 ein Abzug dessen, was pro rata zu
 kommen werden zu müssen.
 Wenn aber der Concurs völlig zu-
 fude, und der Dissolutions tabu-
 lirte hat, seine Kraft Rechtens
 so langt, so sind die deponirten
 Gelder dem, so zur Perception
 kommen, ohne Anstand zu bezah-
 len, und hinterher kein unnötig-
 er Anstand zu gestatten.

S. 19.

Alles, was nun durch gute Ordnung
 alle Tabulirte solichenthalb idios, also
 soll es auch beßere Gewichte über
 Traghalt wahrlich gehalten,

Praetores beständig bei der
 Arbeit über ihre abgetheilte Arbeit be-
 sagen, auch die von dem Vorsteher
 von bis zu dem Lande expedir-
 te Gerichte dahin cessiren, die
 nicht alle über den Droglieden be-
 hält, zum Praetorio aufzu-
 gehn werden soll, mit dem die
 sich hierin Arbeit einmündlich
 schreiben, die Zeit der be-
 gubten, fast zu spät fallen
 die Arbeit, alle sollen die Stadt
 von dahin sehen, das zu dem
 Arbeit angestanden, und die
 Kommande Arbeit unter sich
 halt singstheilweise, das die
 eine nach abgedachten Unter-
 der das Departements unter Prae-
 torum die Sachen von Lande, die
 andere aber die Sachen bei der
 Stadt zur Expedition gehen, bei
 Inquisitionibus hingegen unter
 die die andere nach aufstehen
 die Arbeit ist die Sache zur
 bei gebrauchet worden, auch bei
 Kyanobheit oder anderen
 gegen Vorhindernungen, unter dem

andern assistiren; Und Item zu solisten
funde auch denen Gerichtts Secretarien
nachgehenden sein soll, und sie selbst
mit Abscribiren alles nicht bestatig-
ten können, sondern oder in solisten Co-
pisten, welche abro coram Praetorio
mit Recht zu belegen, anzunehmen,
indem das selbte offt bestatiget
des Ararii geschick, und die Gerichtts
Secretarien mit solchen Copisten diese
Copialien selbst auf ein gerichtts
Zieh selbst traglichen.

§. 21.

über die Acta und Protocolla sind
bey der Cantzley wichtige Reperto-
ria zu halten, und solche ordne Alpha-
betis in gerichtts locale ein zu stellen,
die Acta selbst aber sollen in loco
judicii verbleiben, auch allen den
Interessenten, oder denen rechtlichen
Brüdernden auf Verlangen ad per-
strandam vorgelegt, hiemit ist
aber auch des Gerichtts Secretariats
Rübe auch behalten, oder denen
Kantzen offt vorzulegen des
gerichtts Secretariats in ihrer
Günstigst nachfolget ist.

§. 22.

Was den Modum procedendi bey d'ihl
 Klagen, so nicht ex Cambio fructuiferu,
 anstehet, und die mit Vollstreckung
 der Gültke d'ihl die morosos de-
 bitores, theil in die mobilia, theil
 in die unbedinglichen Güter druffen,
 zu verfahren soll, das zu d'ihl gar
 ansehnlich an, die hiesigen Gerichte
 übliche so genannte Executions
 Ordnung de ao 1667, welche aus der
 Fürstl. Sachsel. alten Processum
 Gerichte Ordnung zusammengetragen,
 genach d'ihl sich allhier so lan,
 ge raunt von solch Landt Obzig,
 bit oder Gerichte nicht stude
 sin and ab d'ihl d'ihl, noch
 stunde zu richten, und nach d'ihl,
 bei in d'ihl zu d'ihl
 von. §. 23.

Nach dem auch die tägliche Erfahrung
 in vita communi durch die Gerichte
 solchzeit so geloset hat, das durch
 die Gerichte Obzigkeiten in d'ihl
 lung d'ihl Gerichte Consensu
 sich all zu facil verfahren, und nicht
 die so fürige Precaution theil in
 d'ihl d'ihl d'ihl

So das Capital ~~z~~ auf zu versetzen begehrt,
wird, theilb in Untersuchung des Pretii
einmal Grundstücke gegen das dar,
lesub Quantum, was über der Consens
sachliche werden soll gebräuchlich
der Creditor selbst sich bei den
haltenen Obligation. Consens sich
zu sein geglaubt hat, bei sich
dem Concursu wo nicht um das völlige
Capital gebracht, doch einig Teil
im ^{zinnlichen} Teil der selben erhalten
werden, selbst Gebahren unter
allzuwillkürlichen theilung der
Consense auch wider den hitzigen
Magistrat angezogen werden sollen;
als zu dem zu künftigen Brauch
ding der selben verwendet, daß so
wohl der Rath als die Stadt Gerichte
sich die taglichen Verhandlungen
der Verwaltung und Admini-
stratoribus heraus nicht gestattet
werden soll; so sie auf Befehl der
Gerichte oder auf mündliches
Ansuchen gerichte. Verhandlungen
und Consense sachteln, der Rath
einmal Grundstücke, darüber con-
sentiert werden soll, nach dem

Käuflichkeiten, in welchen ob imbr,
 zahlte Käuflich Geldes davon fassen,
 oder anders Capitalia bracht das,
 auf gerichtlich dar sich ist sind, ob
 darüber, auch nicht wider alle bis
 auf die dritte des was ist consen-
 sieren, nicht wider dem was in,
 hing vorhanden, das tacite Hypo-
 theca: so lange solte in Marquart
 dem Ober löst, auch bei befahl,
 den was den; wider den was blieben
 Einbringung in was, stehen dem
 Creditoren dar, sollen sollen, aber
 zugleich bei dem gerichtl. Consense
 auch Fidejussion uxoris begeben, das
 mit der selbe was sein das
 loben, um so viel mehr gerichtlich sein
 möge; solte Consense aber alle Do-
 cumenta judicialia hat unter dem
 das registrierte Eintrag in die,
 was sie bei das das die, oder
 das Stadt Richter, was sie bei das
 gerichtl. die abge, stellt was den,
 mit seinen Klaffen zu unterfuchen
 bei, Eintrag aber sind solte
 unter das bloßen unterfuchen

Datß vder Gerichte Cantzley auß
Zuhtatigen. §. 24.

Mit dem Zungen Vorlesen ist nach
Weyßheit dero Rechte legal zu
Weyßheit, die Zungen selbst coram
Pratore zuhtatigen, das Examen
aber von dem Gerichte Scribten über
die Articul in loco iudicii in Gegenwart
wart der Stadt Richter oder Asses-
soris zuhtatigen, auch nach dem
der darüber gestatigte Rotulus
von selbigen hebt dem Actuarius
mit zu imbrayfation.

Cap. VII.

Von der Cantzley und dahin
gehörigen Perzonen und Sachen.

§. 1.

Zu der bey der Stadt Görlitz befind-
lichen Cantzley, gehören auß dem
dem Syndico auch der Ober, und
unter, Stadtscribten, der Gerichte
Actuarius, welche noch ein Gerichte
Scribten dorf der augtzeigte der
sich selb der bey zuhten nötig
sich wird, und die Cantzleyten,

+b soll aber bei Bestellung solcher
 Amter den Seiten des Rathes
 der Zeit dahin gesehen werden, daß
 gründliche geschickte Subjecta die
 Rathen, und des Processus, sattsam
 kundig, solch erhalten, gleichwie
 die in in ist die dasselben stetig
 in besondrer Instruction hat, auch
 solch in in Pflicht und
 zu sein, also sollen auch alle
 sich möglichsten Fleiß zu dahin
 thun, daß sie dem Sachverstande
 unterschulden Punkten genau nach
 man mögen, besondrer aber soll
 Oberstadtschreiber alle ordentlich
 und extraordinäre Sessionen
 abhandeln, auch dem zu dem
 registrierten Büchern
 auch Rathhamb, oder andere
 in in publiquen Angelegenheiten
 verantwortlich, sich willig
 sein, daß ihm aufgetragen Negotium
 dazwischen zu sein, daß bei Rath
 Sessionen dazwischen sein, stetig
 sich protocolliren, und die
 geschriebenen Resolutiones und Conclusa

registriren, Ich habts Rechtstätigkeit
gen, so viel an ihm ist, sorgfältig bei
höchsten gehalten, Termine und Fa-
talia wohl in acht nehmen, und die
Acta fleißig zu säumen halten, dab
ihm an Absichten, Missiven, Interces-
sionen oder dergleichen auß zu statig
gen, oder auß zu statigen, anzu-
gen und in, ungefahrten fleißig
expedieren, dab expediert ist dem
Registrator oder Richter, oder
ander ihm dasselbe diefallt die-
sen die, zum festigen übertragen,
Privilegia und andere Urkunden
soll er solyken in gültiger Ordnung
verwahrt halten, zu dem die-
sen, so ihm dergleichen Notwendig-
keit anzuzeigen wird, soll er
sich willig bequemen lassen, die Acta
von Land, und Härdt, Ceyten nebst
dem Relationen in gültiger Ordnung
haben, die Gebürtlich und bey der
anfertigen, alle bey der
und dass so Gebürtlich bey der
halten ist das in der besond-
er Registor auß zu statigen, dab

Die Beförderung dieser Gebühren da,
 von betriefft, sich nach der von der Com-
 mission gegründeten Taxe genau richtig,
 und einmüßig nicht, als was dar,
 immer express enthalten, begehren,
 das Mächtiglich halten, und dar in
 was in den vorherigen Mächtiglich das getrig,
 so gelten ~~galt~~, richtig eintragen,
 das ihnen andrerwärts Receptorium
 um sorgfältig beobachten, und in
 selbigem besondres notiren, was
 bey denselben Rath Sessionen von Büch-
 gere Recht, Untertänigkeit, Abgü-
 gen und was sie dahin haben
 einbrennt, und endlich alle Könige,
 Fürstenthümer, Vögte, Räte,
 geben oder was sonst zu dem Rath
 Confirmation begehren und
 was dem Untertänigkeit, Ratificationem
 ratificiren, ist doch solich Ratifi-
 cationem unentwählich als in be-
 wigen Zritten geschehen, und in for-
 mativem ordentlichem Rath Con-
 firmation denselben Contracten an-
 nectiren damit außselbigem
 was ihnen widerstehen können, von was

der Konsuln dieselben vorzutragen,
zu verhandeln, inq. d. d. die Inter-
essenten zu dem Inhalt vornehmlich
judicialiter bekennt haben, als
überhaupt die sonst ausstehenden
ö. ö. Anwesenheit im so viel
thor domizilen werden können.
§. 2.

In Bylischen soll der Renter Stadt,
Schreiber ebenfalls auf Befehl von
der Consulis regentis zu verhandeln,
und was ihm aufgetragen wird,
pünktlich zu verhandeln, die bei dem
Rath Collegio vorzutragen zu
sich, so oft zu den Sessionen in
Abwesenheit der Obern Stadt, Frei-
stadt, oder sonst zu verhandeln wird,
und die darauf erfolgenden Reso-
lutiones pünktlich protocolliren,
die Stadt Bücher halten, und darin
die Besondere Verfügungen, Käufe, Käufe,
gaben und andere Contracte, so zu
der Rath Confirmation kommen,
mit eigener Handverordentlich und
vollständig zu verhandeln, dem Rath,
richten oder Copien davon zu

gehort worden, solche mit Vorbedinst
 des registrierten Curator Magistrat
 ertheilen, darauf soll es die in
 laudatione schreiben, supplica-
 tiones in id ab sonst vor dem zu
 Rath haust dinstlich ablesen, so ihm
 anzuzuschreiben, antworten zu
 fertigen, oder die gefertigten
 Concepte zu mundiren anzusetz,
 tragen werden, soll bey dem idil-
 lig von ihm gefertigen, bey dem Rath-
 lichen beschreiben, dass Rathsch-
 en soll es stetig nachschreiben,
 und da es in Schriften tinge
 nicht wird, den Geyrecht mit
 Vorbedinst des Consulis regentis
 Copien davon ertheilen, darauf
 soll es nebst dem Oberstadtsch-
 re die Ratificationes dinst zu
 des Rath Confirmation wegen,
 tragen den Rath, wie in dem
 gehenden dinsthalten, dinst
 In votationibus Actorum bey zu
 adhalten sich anzusetzen sein la-
 sen, nicht dinstige das Vorbedinst
 zha Abbuch in id ab dinst anzusetz
 dinstlich erbehalten, alle bestatigen,

gen Jura Tutorn und Curatorn
sorgfältig einzutragen, und für ein
Jahr überall an seinen fließet nicht
verhindern lassen. Was davon

§. 3.

seiner Gerichtsschreibers gehört
und zu ihm obliegt, solches ist in
vorhergehenden Capitel VI. größtentheils
mit beauftragt worden, nach
wollen und des besondern ihm aus
gestellten Instruction sich dieselbe
ganz genau zu richten hat, jedoch
beachtlich soll dieses Gericht
Schreiber nicht weiter dahin ge
richtet seyn, daß die Acta so wohl
in Civil als Criminal Sachen wich
tig gehalten, rubricirt, foliirt,
und also beschaften geschehen
sollen, damit nicht von dem
Advocaten, Nullitäten und Ilega
litäten das aus zu zedungen
sonst dinstalbes bescheide zu
führen Ursache seyn möge;
das rechtliche Bescheide
Parteyen soll in dem mal in loco
Judicii geschehen, wo selbst auch

Die Acta, Protocolle, und andere zu
 dieser Stadt Gerichtsgehörige
 Urkunden worden follich anzuhalten,
 in richtige Locale gebracht,
 und ein ordentlich Repertorium
 darüber gehalten werden sollen,
 die Relationes Nuntii sind ferner
 zu registriren, auch überführt dasin
 zu thun, das durch ihren ferner
 legale Ordnung die Prozesse beför-
 dert und beschleunigt werden.

§. 4.

Was die Spotteln bey der Cantzley
 anlangt, die zu halten bleibt
 noch zur Zeit bey dem ferner
 Ordnung bey der Hochwirdigen Can-
 zley Taxe de ad. 1701., ist doch soll
 diese in forma probante abge-
 schrieben, auch in der Rath und Ge-
 richts über zu ordnen und ferner
 und richtig affigirt werden.
 Ob nun wohl §. 5.

Die Jurisdiction und Gerichts der
 Rath, und die Stadt, Gerichts der
 besonders von Rath in der ferner
 durch Collegium sind, so den ferner

diaton zum Exercitio Juris Patrona-
 tus, Bestallung, Verpfändung der Ratfö,
 Güter, gehörige, und den Statum pu-
 blicum, so wohl dieser Rentschancen,
 in denen an dem gehörigen Justiz-
 ten beständige Sachen, Confirmatio-
 nes dieser Käufe und so weiter,
 an dem Contracte, Es ist die Richtigkeit
 von, Sachen, und was davon dependirt,
 Veräußerung und Anweisung dieser
 Klütze, Gebüts und so weiter,
 wodon zu dem Zeitpunkte die auf dem
 zu gerichtete Stadt gehörigen Justiz-
 zifachen durch die Administratores
 expediret, auch was sonst die Ober-
 vantz noch zu denen Expeditionibus
 des Rathes gezogen worden, noch so-
 was all da besorget, und so weiter
 werden möge. In gegenffeil aber
 gehören S. C.

Was die Stadt Gerichten alle Küyten
 Injurien, und schlichter Sachen,
 Criminal und Ober Gerichte fälle,
 Cognitiones und Bestrafungen dieser
 Delictorum, Inquisitiones tam ge-
 nerales quam speciales, ansehung

und Besichtigung dero Eodten Eodten
Annehmung dero, und dero selbst
secution, auch dero Klagen, dero
gelungen und Resignationes dero
Lobfassen, die von, und fortstellung
dero Concurse, und das dero
insonderheit die Publicationes dero
Classification und Distributiones dero
dero dero dero Expedition
dero dero, dero die dero besetzt
doro, doro, und zu doro doro,
Gewichten, dero dero dero
die, Besichtigung in dero sonst dero
die dero dero, die Executiones
und Vollstreckung dero Gültb Actum,
Substantiones, Taxationes, Ad-
judicationes und dero dero
doro dero dero dero, Auctio-
nes dero Mobilien, dero Citatio-
nes, Depositiones dero dero und
andere dero, all Real und Per-
sonal Klagen, dero und dero dero,
doro dero auch dero dero,
selben, dero dero in und
andere dero Prozesse Rotulos dero
doro dero, all andere

Actus und Expeditiones, so zu dem all,
 hiesse expresse nicht benannt, in dem Zeit,
 hiesse bei dem Stadt Gerichten der,
 können und der Richter werden. Will,
 die d. h. n. n. §. 7.

Wie oben d. s. angeführt worden,
 sind Appellationes von dem Stadt,
 Gerichten an Rath zu lö, die sind
 oder angenommen werden sollen, so
 steht auch jetzt nicht zu, denn in Ci-
 vil oder nach Gerechtigkeit besondere
 Umstände auch in Criminalsachen
 von hiesigen Appellationes an das Ober,
 Amt in Budissin oder nach Gesetz
 eingekündet worden, ist nicht
 davon in ihren Statuten zu se,
 tigen, sondern solche sind die,
 gleich von Rath die bereit bis
 hiesigen geschehen, gehörigen Ort
 zu verhalten, hiesig ist auch
 §. 6.

Demnach hat sich in dem oben,
 von dem Stadt Gerichten gra-
 viert zu se, demnach, das,
 über dem Rath besondere zu
 führen, und hat so dem Rath

nach Abfertigung dero Acten zu
cognosciren, die Stadt Gerichte aber
demselben Rath und Antidote zu geben,
auch nach Befinden dero Witzung
sich zu unterwerfen; Inmanglen
inbegriffen die Stadt Gerichte alle De-
legatienach dem Rath Anordnung sich
zu richten, auch dero Jurisdiction
dermöge ihres Pflicht zu thun,
und keinen Abbruch davon und für-
gibt zu ziehen, oder selbst zu
veranlassen, schuldig sind.

S. 9.

Sindlich soll bey der Eantzeltij auch
das Mandat wegen des Imposts von
demselben Rath genau acht gehabt
bey den Anbestatigungen der
auf dem mahl geschehen, und daß
nach Unterthat dero Rath und
falls dero dero demselben Rath
zu geben, nicht unterlassen
werden, bey Anbestatigung dero in
dem dero Mandate de ad.
1733. In demselben dero, und
demselben ofunthelbafte Einbringung
ex proprio von demselben
wird die Anbestatigung zu bey

sorgen gehabt, und kein gestand,
 ob das zu dem zu kommen, und dem
 auch in solches Absicht, und damit
 man bei Einigkeit und da nötig befür,
 durch Revision, um so die Thron
 obersayten Mandat das selblich
 die Gemüßen geliebt worden, das
 unsen kömmt, bei dem in dem
 ligen Concepte das zu äußert,
 gung gedienten durch das Quan-
 tum das darzu gebrauchten dem
 selbigen mit an dem in dem
 in übrigen sind auch nach weisheit
 unsen zu dem all dem die
 Mandat die Stadt Schreiber und
 Gericht Actuarii bei dem in dem
 dem auch das selb mit zu dem,
 selbigen. Cap: VIII.

Von denen ius Causis und
 derselben Administration.
 §. 1.

Bleibend dem Magistrate der
 Stadt Görlitz das Jus patronatus
 und ob bei der Stadt, als auch
 dem auch zu gehörigen der Stadt,

son zu sehet; alle soll dasselbe
bey weignenden Vacantzen der
Hochscholae sich anzuwenden dahin
bemühen, daß selbige mit tüchtigen
und geschickten Subjectis dorum
bey und Handel exemplarisch, die
Licht aber wein und unerschöpflich
beschaffen, und das rasch, und
dabei alle Privat-Affecten und
bey Absichten weg lassen und
mögen, in Fortgäng, daß hiemit
nicht sowohl die zeitlich als die
mehr wichtige Wohlthat dorum
Kindern, und tugendhaften beför-
dert und gefördert werden, als
halb so drum in der in dem
Collegio in dergleichen Casu sein
Votum geben, und in zureich-
ten, und dabei lediglich anse die
Vocandi Geschicklichkeit und
solche Qualitäten zu sehen
sollt aber d. r.

beson zu raten, soll nach
Haupt dorum sub dato den 22. Junij
und d. C. Octobr. 1726. an das Oberamt

in Buchstein + gangen allergnäd.
 Befehl, auch die darauf ausgeh.
 zum solän + + + Mandats sub
 dato den 19. Nov. 1711. a. der auf Ath.
 liny der Vocation, von ihnen oder
 mehrer dieser Candidaten ihre Prob
 fertig abgelegt, und die liny
 darauf, ob sie dabei verbleibe
 und die Ehen, Ehen und Wan
 der einzubringen, und da derglei
 chens sich nicht findet, so dann die
 Vocation acht Tage darauf + +
 fihlet werden.
 §. 3.

Übers das findem der Geistl.
 lichen Kirchen und Schulbedien.
 ten bey der Stadt und auf dem
 Lande, und vornehmliche Matriculen
 wo sie nicht bereits vorhanden
 zu machen, und in dieselben nicht
 allein die Salaria Fixa, sondern
 auch Accidentia, und was sonst
 zum Unterhalt und Aufbrennen
 der Schulen und Schulen + +
 gelddienst dütlich zu specificiren

ingelichten wichtige Inventaria über
alles was zu denselben Kirchen und
Abteien der Geistlichen auch Kir-
chen und Büchel bedienung gehört, zu
fertigen. §. 4.

Die Inspection und Administration
über die Abteien und Einkünften
dieser Kirchen und anderer piarum
causarum steht zuvor ungetrennt
vi juris patronatus dem Magistra-
te dieses Stadt zu; Obgleich sich
aber bey Durchgehung dieser Sache,
übergeleiteten Verfügungen bey
Grundt, was besonders in Ein-
seitigkeit dieser Sachen und Capital
gingen, von denselben Censuribus
allzu übermäßige durch dravis
höchstschädlich durchsicht und
nicht an diesen der Verwaltung
bediensteten, wodurch dem
gehört, das so ohne Zins
bey diesen über das alterum
tantum zu summen anzusehen,
und auch solche nicht allein
der die causa der nicht Nutzen
wollen, dem diese Zins

gebracht und unter Capitalia der
 auß gemacht werden, gehalten werden,
 den können zu nicht bleiben, sondern
 auch bei substandenen Concursen
 etwa als bei dem Capital und In-
 teressen derlofen gangen, oder
 derhandenen letzten Sachen und
 Einbuße gelitten werden; Alledies
 die Administration in zu Kunst auf
 folgende Hoffinrichtungen sein.
 Und zwar S. 5.

Weil bei dem allhier befind-
 lichen Hospitalen, namentlich zum
 St. Geist, zur Frauen und zu
 St. Jacob, Landgüter und Acker
 bei der Stadt, unter Aufsicht, der
 der Oeconomien gehören, so soll
 ratione derer selben sich nach
 der darüber bestehende Gemach-
 ten Einrichtung genau tractiren
 und die künftige Wirtschaft
 nach selbiger regulirt werden,
 sonst abtritt S. 6.

Bei diesen Dingen sind Causes so
 wohl als bei dem Hospital zum

Wissen hauff, ingleichen zu den
bei der Stadt Görlitz befindlichen
Kirchen als zu St. Petri und Pauli
und zur h. Träg. Lathibrit, bei
idem daselben uns in Vorste-
her oder Administrator zu bestellen
wird die Einkünfte und Ausgabe
des Vermögens besorget, Rechnung
darüber führt, die Gelder disponi-
ren und dardes seinen gehörigen
Voll zu gewinnet hat, auch in Aus-
gabe der Rechnung, stehen, passir-
lich, daselbst, unter dessen ab-
schluß der Rath an sich durch seine
Vorsetzer, hat Mittel die Inspe-
tion oder Aufsicht ex officio und
ofne hat Geld bei idem Kirche zu-
weilen, und recht haben, das mit dem
Kirchen Gütern Wohlumgangten, die
Capitalia nicht otios liegen gelassen
sondern zu rechter Zeit ausgelassen,
die selbigen Zinsen wider zu we-
nen Capitalien gemacht, und solches
gestalt der Kirchen Nutzen und
Bestand anzulassen hat gesühet und

gefördert werden mögen. Derthalb,
 bei dem §. 7.

Das nützlich und gut befundene vor,
 den die Capitalia bei denen Kirchen
 nicht veräußert werden wie zeitlich
 gegeben, nicht allein gegen C.
 sondern auch befundene Umständen,
 den nach: id est: das vorstehende
 wo, oder auch der Rath Collegii
 pflichtmäßigem Arbitrio überlaß,
 zu bleiben: gegen S. P. Cent: In-
 teresse anzunehmen, damit nicht
 zu Schaden der Geistl. Avarii, und
 unter dinstelbigen Gefahr die Gel,
 das müßig bleiben dürfen.
 §. 8.

Wenn nun ein Bürger bei der
 Stadt, oder ein anderer privatus
 ein Kirchen Capital zu furchtlos,
 lüch, rinst, oder Abwendung zu haben,
 gen genötigt ist, und sich
 die selbsten nicht, so soll zu
 Vortheil der Vortheil aller Um,
 stände von Seiten der Kirchen,
 so zu haben will, das die Zeit
 selbst wohl arbitron und so,

wegen, und wenn es nicht, daß
durch Fingerring und gerichtl. Ver-
schreibung des Kautschums nicht
in jeder Hinsicht die
Kautschum, ist es nicht durch Fide-
jussiones mulierum Kautschum
und dergleichen das ist die Ursache zu
prospizieren, es ist dann auch, wenn
ein Grundstück über dem ist,
das in der Stadt nicht best. ist, und
das nicht best. ist, soll das
Vorrecht, ohne die davor zu
precaution, die nicht die
anzublocken, die ist, die ist
und Gärten davor best. ist, die
Gold ist, im Fall die Gold
dann gilt. davor davor
und die davor die die
in fundis privatorum nicht zu
langen davor, davor davor
publico gegen s. pro Cent: solches
überlassen davor, ist die
die die Condition, davor die
passivum damit abzugeben die
solches in der Obligation oder die
sich nicht nominativ, und nicht die
liehen davor als die zu exprimieren
ist.

§. 9.
 Zu dem Vorstehenden Sorge und Vor-
 sichtigkeit gehört auch vornehmlich
 daß derselbe die Hof und Capital
 Einkünfte der p. d. Cause, Heißigkeit,
 Arbeit, solich nicht über 2. Jahre
 zusammen aufwärts zu löst, son-
 dern selbige zu gesetzten Zeit den
 neuen Censiten und ihren Erben
 einbringt, mit dem ausdrückl.
 Vorbehaltung, daß sonst der Vor-
 stehende die Rechte in so weit sie
 über diese Zeit anstehen in proprio
 hatten, und den gesetzl. Erb Erben
 Vermögen besitzen müß, allermög-
 lich zu dem, falls, Vermögen unter d. d.
 14. Nov. 1730. eingangenen allroyal.
 Befehl denen Vorstehenden beist.
 besonders Vorbehaltung gesetzl.

§. 10.

Weilen nach voriger Anzeig die
 Rath die Cassen derer Geistlichen
 Gelder in Adibus privatis derer
 Vorstehere bis hie an behalten
 werden, was aus denselben bis
 vorigen Unglück fällt, und
 die Verantwortung und d. d.

län Aigheit vordayhen kan; Al
widt der Magistrat ungehöret
anstalt zu treffen haben, damit
ein fünfziges, sich verbindend
dortüber behält muß auch dem
Katholisch assist, und dasin
die Cassen der Schulen erhalten
da, in dieselbe aber sind nicht al
lein die hundert Goldt, son
dern auch die fünfzig Al. W
wungen über das Geistl. W
gen, die von den Debitores
abgestellten Original Obligati
ones, Bürgschaften, Consense, und
dergleichen zu legen, und zu asser
vieren, zu diesem Ende ist in die
Behaltung ein Kayser zu bringen
welcher unter den Dogmaten des
des Inspectoris und Hauptstab
dortüber setzen soll, so daß die
ofte dem andern hinein können kan.
Es soll auch der Administrator rati
one darto in hundert Goldt
dergestaltige Ordnung halten,
daß er nit mehr über 100. fl.
in seinen privat Geizt bei sich
behalt, sondern die in mit
nach hingebenen, solget dem

Das Rathsch Mittel ihm zu grovntu,
 ten Inspectori anzeige und die Gold,
 das mit selbigen zu gleich in vbyr,
 melder zu dem Vorwörthen ge,
 widmerte behält müße bringen,
 finirt der Administrator aber brö,
 dem die drey und übergruppis
 Causis, id est die finantur und
 Rechnung über sich hat, ist schuldig
 eine jährliche Cautio in Proportion
 des jährl. Einkommens der selben
 zu bestellen, id est er muß alle
 Jahre möglich so oft anzukommen,
 das hat, damit die Vorwörter sel,
 das Gold nicht länger otius
 liegen sondern das id causa
 zu Nutzen untergebracht ist,
 dem mögengehalt dem der Ad-
 ministratur in der Zeit auch ein
 genügendes Testimonium de ad-
 hibita diligentia sich zu bestell-
 en und die Vorwörter, die er nicht
 soll der Vorwörter, die er nicht
 in finantur und Ausgabe aller
 Jahre jährlich schreiben, und selbe
 dem Rathsch Collegio zur Examina-
 tion überbringen, damit außsch-
 lichen der Bestand der Vorwörter

und die sich des Vorstands Dabey
verhalten, zu sehen ist zu können.

§. 11.

Solte sich nun bey Verfassung der
des Capitalien äusseren, darbey nicht
des selbst nach dem alten Rhyth
und Zimmern für die äusserlichen
oder die Verfassung sonst auf
als gut Geld gebracht sind. So haben
die Administratores und Vorstands
desgleichen Capitalia auf zu thun,
dieser, und alle mit gehörigen
Actio ablegen zu lassen, solch aber
nachher hindert man in andrer
gegen gegenwart Vorrichtung
aus zu thun, und auch auf solch
Macht des Kirchen Nutzen zu be-
künden. §. 12.

Bei dem Kirchen auf dem Lande
hat der Rath in dem Rath geordnet,
habe und abgelaugte, so hat
Sohnen zu Kirchen Vorstand zu bestel-
len, über welche von einem aus
dem Collegio, oder bey der Stadt
geordnet, die Inspection gehalten
ist, und soll auch sind ofter des
Vorstandes eines Capitalia aus-
zu thun, die Vorrichtungen für solch

zu verfahren, und zur Examination
zu überreichen, auch der hiesige Cäf-
len Bestand, in so fern er selbigen nicht
ausgeschlossen werden kann, zu denselben
übrigen in dieser Verordnung
aufzuheben zu lassen.
S. 13.

Hat der Rath jedoch in der Stadt
als auf dem Lande die Untertanen An-
sprüche bey denselben Kirchen und pri-
vatis, als Gläubigen, Leihern, Schul-
Meistern, Kirchen-Verordneten, Disputen
und dergleichen bey ständigen
Vacanten in demnach collegialiter
zu verfahren, hiemit befohlen ist
solches von einem oder dem andern
membro Collegii des sich besonders
zu instrumentiren, oder durch die
Herrschafft, oder die Zeit zu verfahren,
zu verfahren.
S. 14.

Nachdem bey dieser Stadt gleich,
wie an andern Orten, durch die
Ihre Legata und Familien Sippen
die Herrschafft, oder über die Rath
die Administration führt, so hat
dieselbe in Collation solches

Stipendien alle Ungewöhnliche bey
Pisa zu setzen, und mit demselben,
von lediglich nach der Intention des
Fundatoris und dessen büchertüchtigen
Disposition sowohl ratione summe,
als auch ratione personarum sorglich
zu verfahren, und hiemit vorhin
auszusehen, inwiefern das dem andern aus
Interesse aus eigener Liebe gegen die
Kirchen, wie auch andern Absichten
zu haben, und sonderlich in
perceptione auf die acta studen-
tes und solche gute Testimonia ih-
rer Studiorum auch inbringer Vor-
haltung halber was zu zeigen was
mögen, zu reflectiren, bey denen
Familien Stipendii abt sindt, die
tugeneatogische Tabellen zur
Hand zu nehmen, und selbige ad
Acta zu bringen, auch durch Inter-
senten auch Vorlauffen Acta und
Beschreibungen zum besten was zu legen.
S. 15.

Alldieweil auch ex notoritate un-
lösbare, das in den vorigen Zeiten
allhier in ziemlichen Flor und Ruf
gestanden, die in den vorigen Zustände

nach in Hoffall zu Comen yheimt,
 welches unter andern auch dacht zu
 sichten, das von außwärtigen
 Dutschen nicht mehr mit der dinsten
 vorursach dandob drososum kin,
 das zu folsonung dross drossen
 künste anstos abgerichtet ist,
 son; so hat das Magistrat billig
 hohe versacht, die dachsen künsten,
 d dinst abuschmab zu unterst,
 yon, und dacht die dinsten künst,
 nach das zu nit dinsten
 Deputation zur künstigung is,
 d dinst Expedition zu expitirung is,
 nach, aber mit aller sorgfalt
 dahin bedacht zu sein, das dinst
 stzung des Rectorats, und dross
 übrigen schül. Collegen dross,
 d dross dross dross dross dross
 zeitigen Rectoris dross dross
 dross und dross mögten dross,
 dross dross dross dross dross
 zu besagen, ratione dross andern
 aber auch die dross dross
 das zahl dross dross zu dross
 dross dross will; auch Gottes künstige

und in Lehr und Leben ununterbrach-
tigo Gesehter und dortträglich Sub-
jecta, welche die zur Schule und
Irenu Davimus dort hallenden
Laboribus hinlänglich Gesehtlich-
keit besitzen, auf aubdrücklich in
gütern Kunst stehen, und die nach
trugend die zur Information von
unsern Jugend erforderliche Gedult
und Bescheidenheit haben. Das
sehen gerichtete alle singesichliche
Ungewöhnliche abgestellt, und alle
das zur Vorkunahme der Schule ge-
winnen kann, vorgebracht werden.
Umsicht auch hinsichtlich der aus
den Müßlichkeiten Gesehter eine
Schnel-Bibliothek vorgehanden, so soll
nach derselben Fundation selbige
durchauslich zugehörig und
in unsern Scholaren der
Zeitzeit unter der Sub-Rektoris
oder einer anderen Schnel Colle-
gens Inspection und Direction, die
Zeitzeit vorgehanden, das
statt zu werden.

Cap: IX.

Von der Policey und Wohlstande
der gemeinen Wesen.

D. I.

Das erste Grund zum Wohlstand
 eines gemeinen Wesens, besteht
 an dem heilsamen Gesetze, auch
 durch Handhabung guttes Policey
 bestirret wirdt, Solches wirdt
 hochwichtiglich niemand leicht in Ab-
 weisung zu bringen, auch wirdt
 Principio dem in dem Magistrat
 sich dahin anzuwenden fleiß zu
 bemühen hat, damit ihm hiesum
 gegündet Lob beygelegt wirdt,
 den können. Ad Politiam nun wirdt
 in billig folgenden Species getheilt
 erst, nemlich die Erhaltung dero
 Thronen, auch dero und dero, welche
 in Verhitt zu dem Magistrate die
 der Stadt obliegen sindt zimlich
 Etendie zu dem außtragt, dazzu
 aber auch dero selbst sindt dero
 zimliche Finantz von dem dero
 zu dero dero Stadt zolle get,
 nicht und dero dero im dero,
 nicht die zimliche dero
 dero zimlich hat; zugleich
 die Conservation dero dero

h
 ub
 9
 h
 h
 u
 u
 b
 u
 76
 4
 y
 r
 e
 e
 e

Stadt Maunon, Ehort und Efürmt
Stiget. Glocken und Geläute, das
über die zeitliche Sorgfalt der
Rathe zu führen; darauf aber
ihnen ein billiges Lob brü zu legen,
was die Besorgung gemeinlich
der Leutenen Wohlthun und der
zu solchen Ende richteten das
der Leutenen, auch der halbes bey
sonder angezeigten, und mit
Wersforden diesen illustrierten
für Atlichen Nachrichten, zumal
brü den von Gott über diese Stadt
in neuen Zeiten herhängen
Brand Unglücken, kein das Man
gel sich gezeigt, vielmehr dadurch
die Anstalten gemeinlich für
Gewalt größer Unglücke ge
wahrt, und abgemindert worden,
daher der Magistrat in der
folgenden Punkten stund stund
Sorge anzuhalten in der
sind die. S. 2.

Was nicht allein das Land Urbarium
an der Art, so stund es das Anst
hen zu gründen, also die be
bauung derer Grazer, und beson

Ich habe diese Meitzgen bis her sich in
 nicht weniger als hundert Jahren
 erhalten aber die hitzigen Stadt
 die durch auch durch die
 Stadt selbst, wenn nicht die sonst
 gedöfulichen Meitzgen, auch durch
 diese hitzigen Gebäuße nach
 beibehalten werden, damit so wohl
 die Reisenden, zumahl eine solche
 Passage bewandtes manchen hitzigen
 geht, als auch Kranken und andern
 Personen nach Conuenientz ihrer
 Gesundheit und Liebe Constituti-
 on sich beyden zu solten, nicht ist,
 nicht die zur Stadt mit der diese
 beilühete gezeuungenen der Befehl,
 den beyden Liebhabern die Wahl
 behalten mögen; Mit den Pflicht
 und Güte ist sich nach den in den
 Mannggantz Fürm des Cony. by
 den gezeuungenen Trauch dieses
 Mandat durchgehend bey den
 meijding diese nach Unterschied
 diese falls darinnen angedenck,
 den Straffen genau zu achten
 zum Liebhabern der diese

aber sind die besondere Satz zu dem,
täglichen Zäpelin zu gebrauchen
und der Preis des Biers ist nach den
Steigen und fallen des Satzes nöthig
von Materialien einzurichten, mit
hin nicht über die Gebühr zu setzen.

V. 3.

Gleichwie nun die Besorgung des Wein
Bells gleichfalls mit zur Policey
zu rechnen ist, also hat der Magistrat
dahin zu sehen, daß so wohl bey istzi-
ger Ursparung des Bells, als auch
wenn pleyer unter der Administra-
tion beyt, in der Zeit gute und tüch-
tige Wein Sorten eingekauft, sel-
big auch in billigen Preysen ofter über-
führung verhandelt werden mö-
gen, insofern aber ist so wohl
von Seiten des Kauftrabs, als auch
andere hiesige wohlbekanntem priva-
toem die Einrichtung als zu dem,
anstalten, dabon einen Theil
denen privilegis und privilegir-
ten hiesigen Willkür Wein Eintrag
gehört, an andern Theil aber
wenn wieder die Güter und den
Abatz des Weins zugewandt
beschiedene gelieft werden
sollt, der Magistrat solchs zu

in Betrachtung, und zu remediren nicht
sub. 4.

Obgleich bey dieser Stadt an Rent
kommen vor freunde und Freunds
in denen ertheilichen Gatt Göttern
und die theil weise ein Mangel
erhienet, so hat doch die Magistrat
daroben zu seyn, das die Passa-
giers von denen Wirthern in Löss-
ten Geld auch Freys und Erwerb
nicht überstehen mögen.

§. 5.

Zu guter Ordnung will hiesige
nötzig seyn, das nicht allein die
von Wirthern, sondern auch denen
Freiherren eine gewisse Taxa
verordnet werden und davon letz-
ten bis herigen herab die
Freiherren nach der Handlung
die die Taxa wenigstens alle
Monathe revidirt, und sonder-
lich so viel die Freyheit betrifft
durch den Dank gleichheit zu seyn,
den Zittan und andern Dörfern
genüget, behandelt gemacht werden,
den, an deren Freyheit ist ein
Exemplar davon auch zu seyn, sin-
gen abso auch acht zu haben, das
niemand darwidert oder handelt,

sondten in Vorberath die Feinheits und
Lohn und Strafen, sich nach dem in dem
mahligen Taxe genau nicht, wie
dem insonderheit diese Bucher
halber eine beständige Generalzins
ordnung bey dem Rathhause zu fingen
den sich soll, nachbleibter so hoch
erschien werden kon, wie das Gut,
wichtig an Lohn und Strafen bey den
genannten fallenden Strafen die Gut,
tätig die sich behaltn muß; Es
ist auch die hiesigen Rathhanger,
höchste Gutobigkeit, daß ungenüch
dem Rath und Rath Bucher
wichtiglich zu dem mahl, den Rath,
flingten aber einmahl die finge
Lohn die Lohn und flingten die
Rathhanger auch Rathhanger zu
besten Vorsoyung der Stadt
bey zu behaltn, in dem dahin ist,
mahl zu sehen, daß zum Vorberath
tichtiges flingend um billigen Preis
Rathhanger gebachtet werden.

S. 6.

Die Stadt Görlitz von dem Rath
Rathhanger durch die Rathhanger
gar wichtiglich behaltn werden
dass so fort der Magistrat ob in

Zu büßen dahin zu richten, und brü-
 dingbar zu thun, füllen in der Zeit
 eine durchgängige Gleichheit zu
 halten, auch Niemanden davon
 frey zu lassen, außer solche die
 anno 1697. und nachher in Landpu-
 blicke Königl. Ordonanzen auß
 drücklich exprimiren, oder aller-
 gnäd. speciale Exemptione beist
 vor sich haben. §. 7.

In gleichen Verstandnis hat es mit
 denen Genossen und Waisen Zinsen
 freyung, solche gleich vorigen
 also nicht besonders gegründet
 sind, sondern gänzlich an sich
 zu haben. §. 8.

Wohl, sich auch in und andern Umständen,
 die hat mit Freyung lassen, das
 mit denen Freyung die
 bisher gehörigen Vortheile
 nicht allerdingb ordentlich und
 gebührend eingezogen worden:
 so soll nicht allein über die selben,
 sondern auch über diejenige die
 so, solche die Freyung vor sich
 Infallt Reversus de ao. 1688. in gl.
 die Vortheile zu thun

haben, alljährlich ein ordentl. Dienst
Kriegs- oder gehaltener im dahinsten
idenn, der idenn und zu was die
oder Arbeit solch Arbeit der
ist idenn, alle Tage dinstlich angest,
inrecht idenn, im in vorhen,
inorden fallen zu lost die Notdürft
ind ob stada die dinsten hant zu
Zugobücht damit beyhul ort idenn,
darauf zu sehn.

S. 9.

Wohl nach der Katholischen
Zeige, die der Stadt Görlitz anno 1679
vorgeschriebene gedruckte Policey
Ordnung an der Übung im dinst
gegenwärtige Zeiten nicht wohl
applicabel seyn soll, gleichwohl
aber nicht zu ändern, und von
der Bürgerschaft selbst p. grava-
mine angegeben worden, das
auch hierigen Rath ein übermüß-
iges Aufheben der Glaceten,
sowohl als in der Kleider Tracht
sich hindert, dessen Ab-
stellung der Obrigkeit billig obliegt,
alldieweil der Magistrat in mit,
selbst idenn die dinsten in Land
publicirte Policey Ordnung

und davon künstlich zügenderen
 Substanten soläntrungen nicht
 beschängern. endlich
 §. 10.

Setzt dem Magistrat ob, alle seine
 Ansehnlichkeit zu haben, damit bei der
 Stadt wichtige Fälle, Maaß und Ge-
 richt in Handel und Wandel ge-
 bräuchet werden, zu verbleiben und
 mehrmahl Visitationes fassen,
 so anzusetzen und diejenigen
 so schuldig befunden werden mit
 nachrichtl. Straffe anzusetzen.

Cap. X.

Von Anstellung der Oeconomil
 sowohl bei denen Forstbergen
 und andern wirtschaftlichen
 Blützungen, als auch in denen
 Forstbergen und Gejeden.

§. 1.

Nachdem bey dem hiesigen Maaß
 Fallt besteht vor einigen Jah-
 ren nach dem Rath der Räte
 eine Reduction in der Zahl der
 vor demselben vorzunehmenden,
 soligt auch 8. Küch und 2. Rüst

Abende gesteht, und zu dem Vor-
sitz hier Rechte und ein Recht,
Macht und Verdienst haben; so
hat es daher dabey noch zur Zeit so
viel die 8. Rühmlichkeit betrifft,
sein Verdienst, Singen und die
Zukunft mit Recht in Ansehung,
dass mit dem Gütigen und Land Urbar
Verordnungen, in welcher Absicht
dies mit Recht gehalten wird,
den, sind Grundung gesteuert
und die, in Zukunft abzu-
sagen, auch die, die Misbrauch
zu privaten Angelegen-
heiten vor sich und die Freige-
ben Magistrate für die, und die
unter sagt, weil die, die, die,
und die, die, die, die, die,
letzt die, die, die, die, die,
auch die, die, die, die, die,
venter, die, die, die, die, die,
co zum besten der, die, die,
gen, die, die, die, die, die,
gen; ferner in den, die, die,
und die, die, die, die, die,
sonst zu Nutzen der, die,
braucht und die, die, die.

§. 2.

Von dem die Hofhaltung und den
 forderungen, und die Dittselbst besitz
 und nützlich als zeitlich geordnet
 anzustellen, besagen die darüber
 geordneten Oeconomischen Anstalten
 und die darüber sehr gründlich
 besondere Einrichtungen mit Nutzen.

§. 3.

Die aber in dem Gehältern und
 forden künzlich Heil wegen für
 Heilung der Güter in geordneter
 Gehalt, Heil wegen Heilung der
 jüngeren Anstalten, Heil die mit
 Anstalten der Stämme zum
 Elanthe Anlage und Einrichtungen
 der Höchste Verfahren werden
 soll, item die ratione der Wild
 bahnt zu observieren, von solchen
 allen gibt die besondere abge
 lasste die die blühende Gold und
 forst Ordnung dass Maß, oder
 an sich selbst belistete Güter
 willen allhier bezogen wird.

Cap. XI.

Von der Cammer.

§. 1.

Nachdem endlich mit Einrichtungen

Derer Verwaltungem bey denen
Wegen, Urbarien und übrigen Ein-
künften eine Ordnung zu setzen
wenn sie sich will, als ob sie bey
anfang von denen Ober und Unter
Verwaltungem besorget, und Ordnung
darüber gehalten worden, daß sie
man dem gar deutlich eine Verord-
nung in der Finanzart übermäßig
geachtet gegen die Contribu-
ten und die wichtige Galtung
derer Diarien oder Manualen so
das fundament zur Ordnung sein
sollen, dahingegen, gestelt in
sonderheit sich ratione derer
geordneten, daß nichtmalen das
Totum das einleuten sollen son-
dern nur die Summa, was baar
abgetragen worden, zur Finanzart
gehört, das übrigen aber nicht ge-
achtet worden, ratione derer andern
sind per negligentiam administra-
torum ganz übermäßig die
zuviel geblieben, deren Exaction
nimmens zum Heil sich schuld
zum Heil gar nicht idio. geachtet
können, ratione derer drittern aber
hat sich gezeigt, daß in denen
Manualen das an allen drittern

und Classen der Finances Literatur
 und Correcturen zu sehen und zu
 da die sehr große und öfters
 Änderung derselben zu thun die Cal-
 culatorum oder Revisorum in be-
 ständiger Zeit und Unordnun-
 gheit gelassen, welches durch die
 der Finances, ob die selben oder
 die corrigirte letztere gehalten
 und nicht, sie, bisweilen da die
 man von ihnen Contribuenten
 über die Abgabe der Steuern
 oder Besondere gehalten;
 alle soll in Zukunft zu Abzins-
 ung aller dieser und anderer
 Angelegenheiten die Cämmerer
 Caffee von 2. Personen besetzt
 werden, nämlich von einem
 Caffee, und einem Cämmerer,
 der die selben verwalten
 und vertritt die Cämmerer Caffee
 mit allen dahin einschlagenden
 Einkünften, in Finances und
 Abgabe überführt, führt die
 Manualia und betreibt die
 Rechnungen nach dem für ge-
 gebenen Projecten, und wo
 nöthig observirt, dazuj die

bei denen meisten Capitibus von
der Commission gemacht annotata
quittiret & dinstl. die Contribuen-
ten bei der Stadt, welche unmit-
telbar zur Cassa ist abgeben und
richtig in ihre Bücher, und richter
sich in übrigen nach der ihr aus-
gestellten besondern Instruction.
Der Camerarius füngt zu
besorget die Einnahme aller
Geldes an Hof und andern Zin-
sen, Gottes Geldern, Steuern und
fallenden Einnahmen und über-
sicht nach der Anweisung Schema-
te von Lande jährlich abzugeben
und zu quittiren, quittiret ebenfalls
die Einnahmen darüber in die Bücher
und leihet die Gelder in folle
zur Camerarij Cassa, trägt auch
sorge, das so viel als möglich
beim Hof zu verbleiben,
sonst wo ja nicht dinstl.
bei den ordentlichen Terminen
bezahlet, doch nachstehende begehrt
von denen mögen, welche dem
auch oben dinstl. selbst auf die Oe-
conomien, welche alljährlich so

viel mehr möglich zu verachten sind,
 mit acht zu haben hat, daß die Karth,
 der bey Bestellung dero Felder
 sich gebührend bezeugen, die selben
 nicht anfangen und die Inventa-
 ria schreiben, in welchem fall und
 dem dergleichen demnach ist die
 der Comtes Schreiber solches dem
 Magistrate alldald zu vertritt
 und wann auch die Ansicht an dem
 den, auch ist wohl die ihm so viel
 die Instruction wohl in acht zu neh-
 men hat, woran es bey dieser
 Recht gleich dem Casse in specie
 zu vertritt ist S. 2.

Dieser nun ist der Rathgeber
 güng ist, daß die zu dieser
 beyden Comtes ist die Zeit
 wohl auch, das und demnach
 die Rathgeber suchen, welche nach
 das dero Comtes tüchtige Caution pro-
 duciren können, auch geschickt sind,
 sich nach der dergleichen Form
 Ordnung Form zu richten, und
 solches in ihrer Ordnung bey zu
 behalten. Dem ob wohl
 S. 3.

yt
st
r
lis
trij
ra
ix
u
Glib

Vta
m
ista
tu
sta
ia
if
trij
st
u
in
u
st
st





L.I. 200.

109

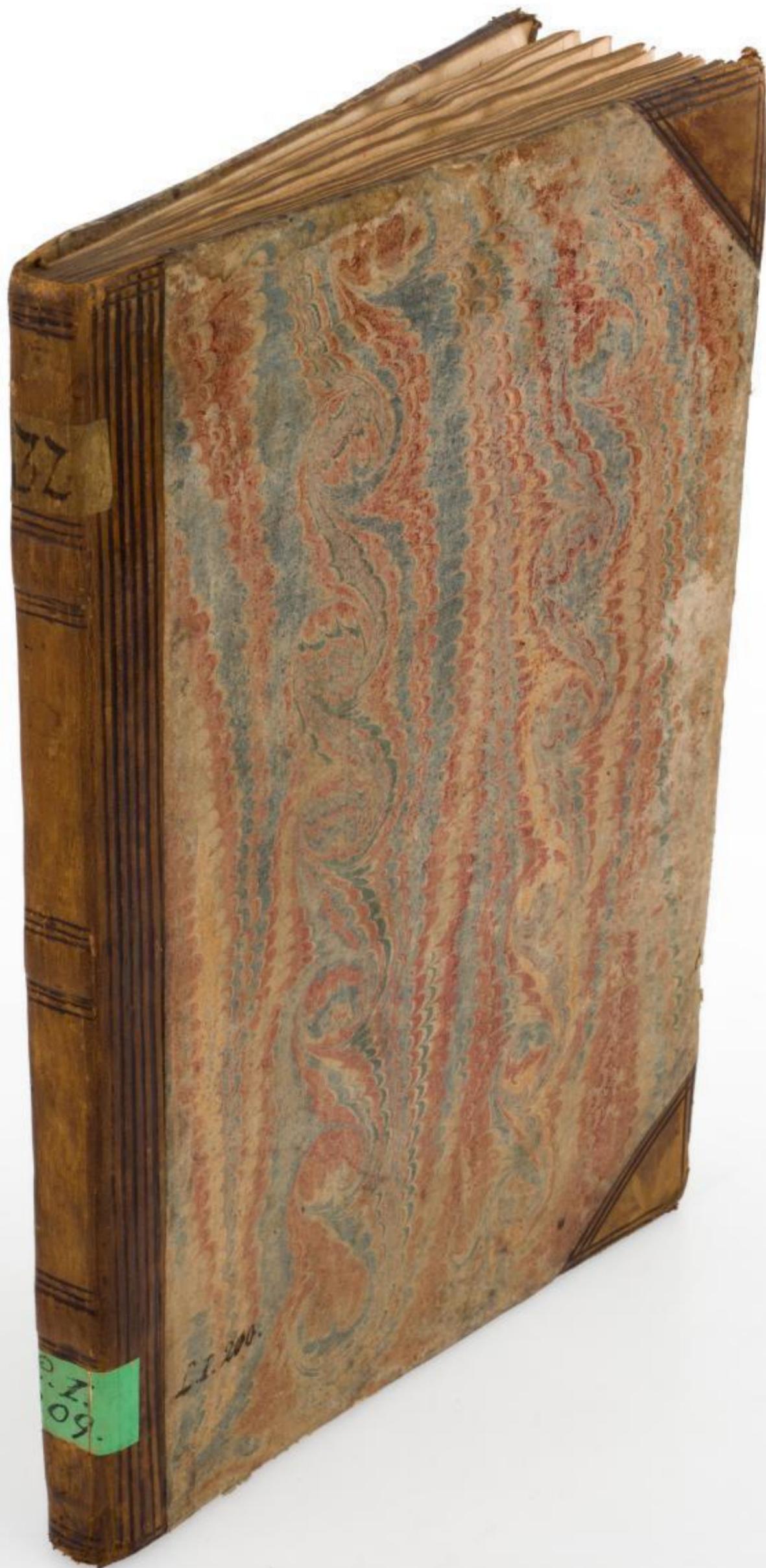


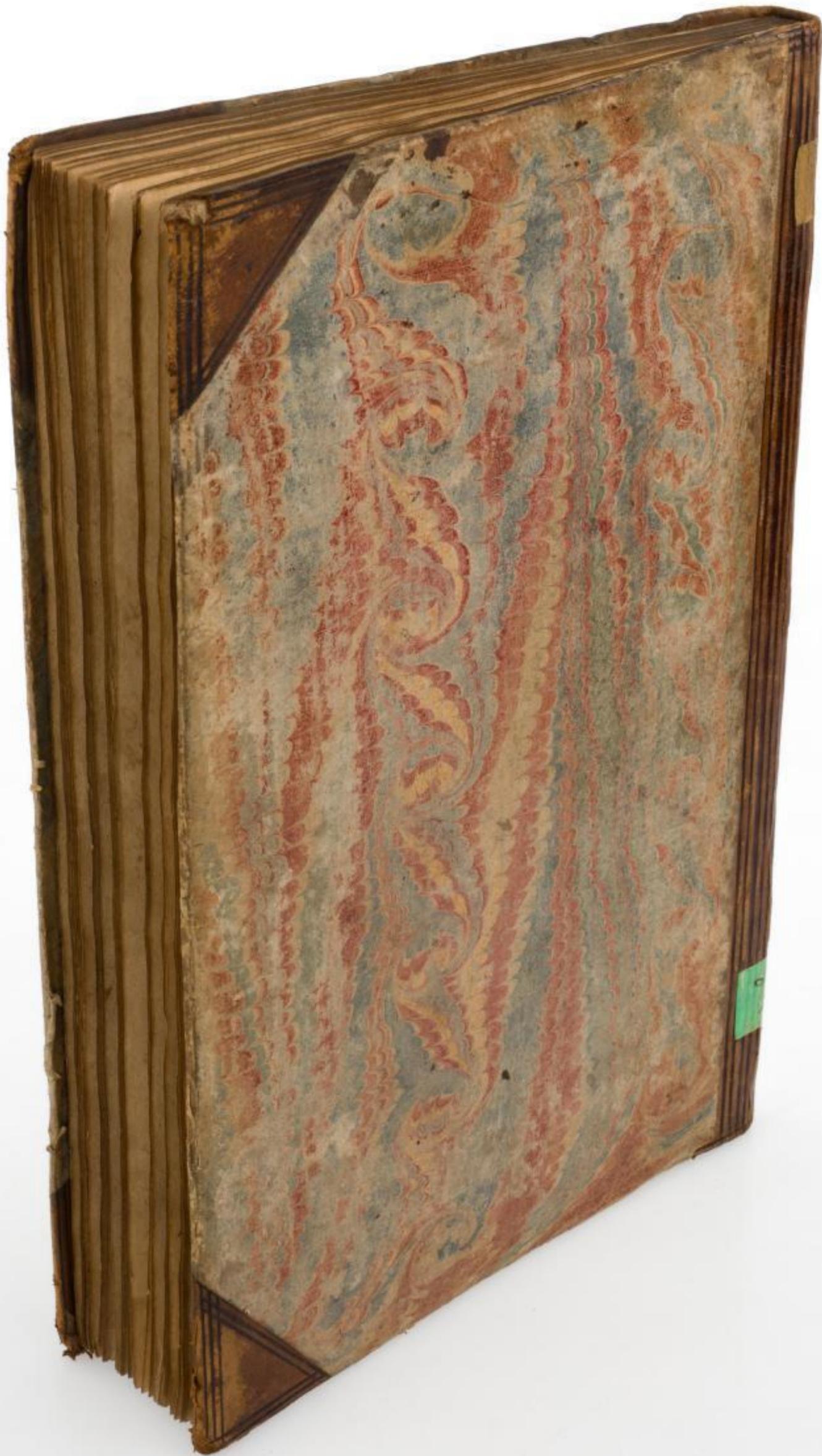












1



64

